

Grundideen der Universalität

Inhalt

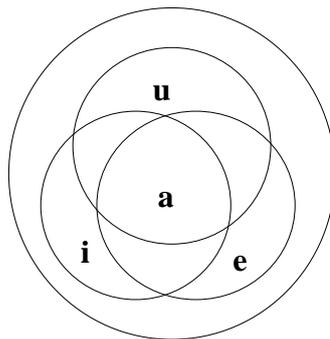
| | |
|---|----|
| Grundideen der Universalität..... | 3 |
| Grundlagenkatalog..... | 3 |
| Gesellschaftsmodell..... | 6 |
| Vorurteiltstheorie..... | 6 |
| Universalität und Funktionen der Diskriminatorik..... | 7 |
| a) Rollentheorie – Identitätstrategien..... | 7 |
| a1) Repressionstheorem..... | 8 |
| Verhältnis der Funktion 1 zu den Grundideen..... | 8 |
| Verhältnis der Funktion 2 zu den Grundideen..... | 8 |
| a2) Diskrepanztheorem..... | 8 |
| Verhältnis der Funktion 3 und 4 zu den Grundideen..... | 9 |
| a3) Rollendistanztheorem..... | 9 |
| Verhältnis der Funktion 5 zu den Grundideen..... | 9 |
| b) Familienstruktur..... | 10 |
| Verhältnis der Funktion 6 zu den Grundideen..... | 10 |
| c) Geschlechtsidentität..... | 11 |
| Verhältnis der Funktion 7 zu den Grundideen..... | 11 |
| d) Bezugsgruppen im weiteren Lebenszyklus..... | 11 |
| Verhältnis der Funktion 8 zu den Grundideen..... | 12 |
| e) Schichtidentitäten, bestimmt durch die Ebenen..... | 13 |
| Verhältnis der Funktion 9 zu den Grundideen..... | 13 |
| e1) Religion..... | 14 |
| Verhältnis der Funktion 9a zu den Grundideen..... | 15 |
| e2) Politik – Ideologien..... | 17 |
| Verhältnis der Funktion 9b zu den Grundideen..... | 17 |
| f) Innerpsychische Gegensätzlichkeit..... | 17 |
| Verhältnis der Funktion 10 bis 12 zu den Grundideen..... | 18 |
| g) Konflikt- und Herrschaftsstrukturen in der Gesellschaft..... | 18 |
| Verhältnis der Funktion 13 zu den Grundideen..... | 18 |
| h) Position des Staates in der Weltgesellschaft..... | 19 |
| Verhältnis der Funktion 16 zu den Grundideen..... | 20 |
| Grundlagen der Minderheitenpolitik..... | 20 |
| Der Rassenbegriff..... | 21 |
| Weltgesellschaft und Urbild..... | 22 |
| Soziale Gleichheit – persönliche Freiheit – Wirtschaftsgesetze..... | 25 |
| Gleichheit und Verschiedenheit der Rechte..... | 26 |
| Eigentumsrecht und Wirtschaftsgesetze..... | 27 |
| Beschränkung der Freiheit..... | 31 |
| Grundlagen der Philosophie der Wirtschaft..... | 34 |
| Wirtschaftsstrukturen im derzeitigen Weltsystem..... | 36 |
| RAAATING The WORLD - Strukturelle Gewalt der Finanzmärkte..... | 36 |
| Die Entwicklungsgesetze..... | 46 |
| I. Hauptlebensalter (I. HLA): These..... | 46 |
| II. Hauptlebensalter (II. HLA): Antithese..... | 46 |
| III. Hauptlebensalter (III. HLA): Synthese..... | 46 |
| 1. Phase (II. HLA, 1) – Autorität..... | 48 |
| 2. Phase (II. HLA, 2) – Emanzipation, Autonomisierung..... | 48 |
| 3. Phase (II. HLA, 3) – Integration..... | 48 |
| 4. Phase (III. HLA) – Allsynthese und Allharmonie..... | 48 |
| Überschneidungen..... | 49 |

Grundideen der Universalität

Vorschläge zur Überführung von Diskriminatorik in Universalität können sinnvoll nur gemacht werden, wenn universalistische Ideen als Orientierungshilfe skizziert werden. Für alle, die sich einer progressiven Metaphysik nicht öffnen wollen, mögen die folgenden Ideen und Strukturen als **utopische Entwürfe** gelten, die zu eigenen weiteren Überlegungen führen, im Sinne einer erweiterten Aufklärung neue Wege der Evolution zu finden und die "Schleier der Zukunft" derart zu lüften, dass nicht wieder die Landung in totalisierenden Ideologien erfolgt. Diese Ideen sind insbesondere dahingehend zu überprüfen, ob sie nicht selbst Differenz verschleiernde, affirmativ-konservative Züge besitzen, eine totalitäre weiße, maskuline bürgerliche Metaerzählung bilden, die eine unzulässige Homogenisierung, eine Einheit und Gemeinsamkeit sowie einen Ursprung darstellen, der selbst wiederum die Möglichkeit von Horizonten progressiver Gleichheit in der Differenz, politischer Solidarität und gegenseitiger Anerkennung in einem hegemonialen Narrativ ideologisch verhindert.

Grundlagenkatalog

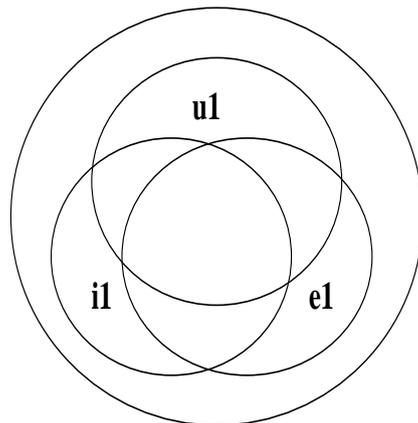
1. Die Menschheit ist eine Menschheit, die im unendlichen Grundbau der absoluten, unendlichen Essentialität u in sich, in den unendlichen Grundwesen des Geistes i und der Natur e die unendliche innere Synthese a darstellt.



Die Menschheit dieser Erde ist darin ein endliches Glied. Die Herstellung der gesellschaftlich allharmonischen Einheit aller Glieder der Menschheit unter sich und in Vereinigung mit den unendlichen Grundwesen u, i und e kann und soll ausgebildet werden. Die Grundlage der Harmonien und Balancen liegt in der existenziellen Verankerung aller Lebewesen in der Unendlichkeit der absoluten Essentialität u und der relativen Unendlichkeit

der Grundwesen i und e und in den (mathematischen) Stufungen der Unendlichkeiten.

2. Aus dieser Struktur sind grundsätzliche Rechte aller Menschen in religiöser, geistiger und leiblicher Hinsicht anzuerkennen. Das Ur-Ich des Menschen u1 steht über Geist i1 und Leib e1.



Geist und Leib stehen nebeneinander und sind mit der absoluten Essentialität über das Ur-Ich verbunden. Es besteht die Möglichkeit der Ausbildung bisher unentwickelter Harmonien und Balancen zwischen u1, i1 und e1 bei gleichzeitig hochgradiger Individualität, die erst in den dargestellten Parametern erreicht werden kann. Alle strukturellen und funktionellen Verhältnisse aller Menschen zum essentiellen Grundwesen und zueinander (unabhängig von Geschlecht, Alter, Rasse, Stamm, Volk, Nation usw.) ist *reine Nebenordnung*. Daraus ergibt sich eine klare **formelle und materielle Rechtsgleichheit**, die alle Privilegierung einzelner Menschen (unabhängig von Geschlecht, Alter, Rasse, Stamm, Volk, Nation usw.) hinsichtlich aller Ressourcen im absoluten Grundwesen u, in Geist i und Natur e ausschließt. Es besteht die Möglichkeit der Ausbildung bisher unentwickelter Harmonien und Balancen zwischen allen menschlichen Einheiten bei gleichzeitig hochgradiger Individualität, die umgekehrt erst über die Einführung der erwähnten Parameter erreichbar ist. Die Grundlage der Harmonien liegt in der existenziellen Verankerung aller Lebewesen in der Unendlichkeit der absoluten Essentialität und in den (mathematischen) Stufungen der Unendlichkeiten.

3. Sind in einem einzelnen Sozialsystem (Staat usw.) diese Prinzipien eingeführt, werden die derzeitigen allgegenwärtigen diskriminatorischen Spannungen, Konflikte und Strukturen zunehmend eliminiert und durch Strukturen von Synthese, Ausgleich, Harmonie und Balance bei hochgradiger Individualität, Pluralität und Polymorphismus ersetzt. Die Utopie eines solchen Gesellschaftsmodells müsste etwa eine **Nebenordnung** aller Schichten beinhalten. Auch die Minoritäten sind bei

Aufrechterhaltung maximaler multikultureller Pluralität undiskriminiert integriert.

4. Die Überleitung aller diskriminatorisch strukturierten menschlichen Beziehungen in diese Universalität darf ausschließlich nur durch gute und friedliche Mittel erfolgen. Politische Gewalt, psychischer und physischer Terror, Umsturz, List, Intrige, politische Instrumentalisierung und Ideologisierung und alle ähnlichen negativen Mittel sind auszuschließen.

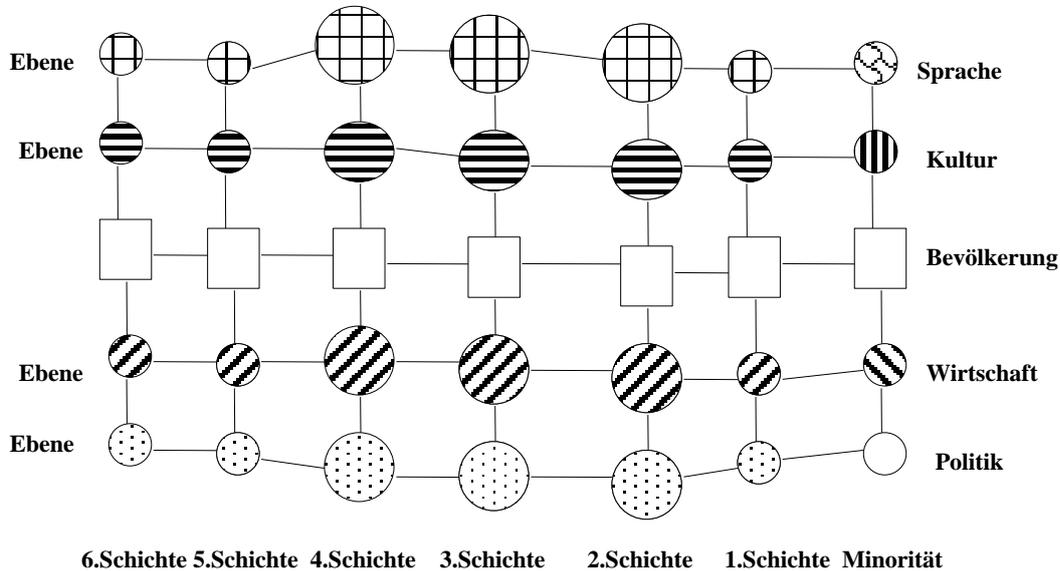
5. Die obigen Grundideen stellen evolutionslogisch bisher in der Wissenschaft nicht entwickelte Grundsätze dar. Es sind Prinzipien der Allharmonie und Synthese. Ihre Verwirklichung ist *grundsätzlich möglich. Es gibt aber kein ehernes Gesetz, dass sie tatsächlich einmal verwirklicht werden. Denn dies hängt allein davon ab, ob gesellschaftliche Einheiten, vom Einzelmenschen bis zu Staatenbünden, sich dafür entscheiden, sie zu verwirklichen. Jedenfalls sind sie bekannt und jeder kann sich danach orientieren.* Ohne prophetische Gabe, allein aus dem Vergleich zwischen den geschichtlichen Gegebenheiten und den Grundideen, wird aber klar, dass die Nichtbeachtung derselben die Menschheit ständigem Leid, Kampf, radikalen Ideologien, Vernichtungsbedrohung und Krieg aussetzen wird. Das Ausmaß der diskriminatorischen Dimension ebenso wie die globale Sensibilität für das Problem nehmen derzeit im Weltsystem zweifelsohne zu.

Die Grundsätze 1 bis 4 bilden den ideellen Rahmen und Maßstab für den Vergleich mit jeglicher geschichtlicher Diskriminatorik. Hierbei ist das auf der nächsten Seite dargestellte Schema maßgebend:

Wir können Diskriminatorik folgend definieren:

Vorurteilsmäßig artikulierte, abwertende Einstellungen (Vorurteilstheorie), die durch differenzierte Mittel im Verhalten (Interaktionstheorie) mobilisiert werden und zu einer sprachlich-kulturell-wirtschaftlich-politisch asymmetrischen, inadäquaten Fixierung (Theorie der sozialen Symmetrie und Harmonie) von Einzelpersonen oder Gruppen führen, welche hierdurch eine Beschädigung ihrer Ich-Identität und ihrer sozialen Identität erleiden.

Schichtaufbau ohne Diskriminatorik



Die Diskriminierungstheorie müsste in folgendem Rahmen erstellt werden:

Gesellschaftsmodell

Das erarbeitete Modell unter <http://portal.orom.org/society/Migrationsprobleme/tabid/6069/Default.aspx> liefert jene Faktoren und Interdependenzen zwischen denselben, die eine ausreichend fundierte Analyse der Systemzusammenhänge in einer postindustriellen Gesellschaft ermöglichen.

Vorurteilstheorie

Die Theorie, eingebettet in das Gesellschaftsmodell, zeigt in ausreichender Differenzierung den Zusammenhang zwischen Makroebenen (z. B. ideologiekritische Ansätze, Legitimationspotentiale in politischen, religiösen, kulturellen, wirtschaftlichen und sprachlichen Untersystemen) und zu den Mikroebenen der sozialpsychologischen Ansätze.

Universalität und Funktionen der Diskriminatorik¹

Die Vorurteilsforschung hat sich zumeist um die Erarbeitung einzelner Funktionen der Vorurteile bemüht, wobei die Ergebnisse durch den Beobachtungsrahmen zumeist beengt wurden. Die Funktion der Vorurteile ist für jeden Faktor gesondert beschreibbar und hierin sehr vielgliedrig. Die Funktionen bei jedem Faktor der Ich-Identität hängen jedoch mit allen anderen Faktoren wechselseitig zusammen.

Wir müssen daher die Diskriminierungstheorie *in allen Funktionen* in einem Sozialsystem betrachten und zusätzlich die dynamischen Wechselwirkungen zwischen allen diesen Funktionen beobachten.

Skizzenhaft gewinnen wir aus den einzelnen Faktoren der Ich-Identität, die wir unter <http://portal.or-om.org/society/Migrationsprobleme/tabid/6069/Default.aspx> entwickelten, die folgenden *16 Funktionen von Diskriminierung*, die über das Gesellschaftsmodell in Figur 1 miteinander zu verknüpfen sind. Für jede dieser Funktionen wollen wir den Übergang in die Ideen der Universalität andeuten.

a) Rollentheorie – Identitätsstrategien

Wir halten hier fest, dass unabhängig von der Frage, ob man den Begriff eines Subjektes essentialistisch fordert, oder den Begriff des Subjektes postmodern dekonstruiert (Tod des Subjekts²), in einer Gesellschaft zur Durchsetzung von Interessen zumindest **strategische** Subjektbegriffe im politischen System eingeführt werden müssen. Auch diese Subjekthorizonte sind strategisch-funktionell orientiert. Damit erhalten diese politischen Konstruktionen von Subjektivität zumindest 3 Funktionen, die Diskriminierung, Ausgrenzung und auch Rassismus begünstigen.

¹ In diesem Zusammenhang sei auf folgende Richtlinien der EU hingewiesen: a) Richtlinie des Rates zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf KOM(1999) 565 und b) Richtlinie 2000/43/EG des Rates vom 29. Juni 2000 zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft. Dies sind im Sinne der Grundideen wohl erst rudimentäre Ansätze, die überdies nur für die Unionsbürger, nicht auch für die Drittstaatsangehörigen innerhalb der EU, Geltung besitzen sollen.

² (Ha 04 S.77 f.) behandelt die aus seiner Sicht bestehenden Mängel der postmodernen Ansätze im Raum emanzipativer Veränderungen der Migrantensituation und erarbeitet seine postkolonialen Perspektiven. Wenn aber, wie Lyotard meint, Postmoderne bedeutet, dass man den Meta-Erzählungen keinen Glauben mehr schenkt, dann sagen wir: gerade dieser Satz der Postmoderne geriert selbst wieder als totalisierende, homogenisierende Meta-Erzählung, die Ihre eigene Einheit fordert, um sinnvoll sein zu können. Wird sie aber selbstreferentiell konsistent, dann müsste sie sich selbst wieder als Meta-Erzählung dekonstruieren. Auch (Ha 04, S 91) anerkennt diesen Mangel.

a1) Repressionstheorem

Der Umstand, dass die interpretierten gesellschaftlichen Bedürfnisse nicht gänzlich in gesellschaftlich lizenzierte – als Rollen institutionalisierte – Wertorientierung umgewandelt werden können (Bedürfnisrepression), führt zu Tendenzen der Abgrenzung anderer von den Bedürfnisbefriedigungsmöglichkeiten (*1. Begrenzung des Zugangs zu sozialen Quellen und sozialer Macht*) bzw. zur bestrafenden Abstoßung derjenigen, welche die infolge der Repression erforderlichen Wertstrukturen nicht realisieren (*2. bestrafende Selbstreinigung und Selbstwerterhöhung*).

Verhältnis der Funktion 1 zu den Grundideen

Wenn der individuelle und gesellschaftliche Wille zur Herstellung der Grundideen gegeben ist, wird der Zugang zu den Ressourcen im absoluten Grundwesen, in Geist und Natur als den allgemeinen Lebensbedingungen nicht limitierend einseitig verschoben, sondern durch komplizierte Abstimmungsprozesse ständig und zunehmend allgemein ausgeglichen und balanciert. Soziale Macht dient dann nicht mehr primär zur Regulierung des **Ausschlusses** bestimmter Gruppen vom Zugang und von der Verfügung über gesellschaftliche Ressourcen, sondern wird überwiegend zur Maximierung eines gesellschaftlichen Ausgleichs eingesetzt. Individuelle Strukturen, die über das Repressionstheorem formuliert sind, werden durch entsprechend geänderte psychologische und physische Strukturen ersetzt, die über das Ur-Ich ständig gestärkt und ausgeglichen werden. Individuelle Identität wird mit kollektiven Identitäten im Sinne der Grundideen abgestimmt.

Verhältnis der Funktion 2 zu den Grundideen

Werden die innerpsychischen Strukturen im Sinn der Grundideen abgestimmt, vor allem das derzeit häufig nur spurenhafte ausgebildete Ur-Ich u1 ausgebildet und als regulierende Über-Instanz entwickelt, wird gegenüber allen anderen sozialen Einheiten, Mitmenschen in Familie, Arbeitswelt, Schichten usw. die bestrafende Selbstreinigung und Selbstwerterhöhung als psychischer Stabilisierungsfaktor machttheoretisch funktionell immer weniger nötig. Über die Verbindung mit den Ur-Bereichen der absoluten Essenz u, Geist i und Natur e bilden sich zwischen mehreren Menschen integrative Identitätsstrukturen aus.

a2) Diskrepanztheorem

Bereits die Definition von Rollen durch die Gesellschaft gelingt leichter, wenn negative Kontrastgruppen geschaffen und erhalten werden können, die zeigen, wie man es **nicht** machen soll (*3. Verdeutlichung der Rollendefinition durch Kontrastgruppen*). Durch stigmatisierende und

kontrastierende Abstoßung anderer gelingt unter Umständen eine sichere und deutlichere Selbstdarstellung (4. *Identitätsfestigung durch Kontrasteffekte*).

Verhältnis der Funktion 3 und 4 zu den Grundideen

Im Falle der Herstellung der integrativ-kollektiven Identitätsmilieus im Sinne der Grundideen (Universalnormen) wird die Rollendefinition in der Gesellschaft inhaltlich relevant verändert. Gesellschaftlichkeit wird nicht mehr in diesem Maße über kontrastierende Ausgrenzung anderer stabilisiert, sondern der soziale Basisbezug auf die Verbindung der Gesellschaftlichkeit zum unendlichen Grundwesen, zu Geist und Natur sowie die allgemeine Anerkennung der Basisrechte aller Menschen in diesen Parametern gewährleistet eine psychische **Inklusionspsychologie** anderer Gruppen. Die Anerkennung gleicher Basisrechte, die über die heutigen Menschenrechtskataloge weit hinausreichen, impliziert aber auch die Anerkennung des Rechtes auf maximale Individualentwicklung aller anderen. Identitätsfestigung erfolgt eher über die zunehmende Integration der Lebenssphären anderer und nicht durch deren Ausschluss und Negation. Postmoderne Theorien über die Beseitigung oder Relativierung des Subjektbegriffes sind universalistisch zu überwinden.

a3) Rollendistanztheorem

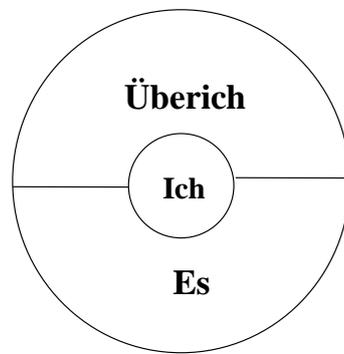
Die Art der Integration der Normen bestimmt die Rollendistanz. Die im Rahmen der Internalisierung der Normen erfahrenen Erziehungsprozesse und die im Laufe der Erhaltung eines Normenstandards entstehenden Spannungszustände führen zur Tendenz, andere, die diesen Standard nicht erfüllen, zum Ausgleich oder zur Spannungsentladung mit bestrafender Abstoßung zu belegen (5. *Ausgleichs- und Entlastungsprozesse, bedingt durch bestimmte Erziehungsmethoden und Gegensatzspannungen zwischen Überich und Es*). Besonders bei externalisierter oder neurotischer Überich-Bildung sind derartige Entlastungsfunktionen der Vorurteile relevant.

Verhältnis der Funktion 5 zu den Grundideen

Im Modell Freuds erfolgt eine starke Betonung der psychischen Leistungen des *Ich* zur Bewältigung der körperlichen Triebe, wobei die gesellschaftlichen Erziehungsstandards die Instanz des *Überich* ausbilden. Kultur, Moral und Religion erscheinen in seinem Modell als Sublimierungen von Triebverzichten, also letztlich inhaltlichen Verschiebungen und Kreationen im Rahmen der Unterdrückungsprozesse physischer Kräfte des *Es*.

Bei Einführung der Universalideen erweisen sich die Freud'schen Parameter als zu eng. Durch die Entwicklung des Ur-Ich u_1 und die Anerkennung der gleichberechtigten Nebenstellung von Geist i_1 und Leib e_1 unter dem Ur-Ich ergeben sich neue Integrationen, Balancen und Synthesen. Diese definieren die kulturellen und religiösen Leistungen der Gesellschaft neu und anders (Überich-Funktionen bei Freud). Sie ergeben eine **Nebenordnung** von Geist und Leib und damit im Weiteren der bei Freud als Ich und Es bezeichneten Bereiche. Hieraus ergeben sich neue Formen der religiösen, körperlichen und geistigen Gesundheit, Normalität und gesellschaftlicher Ausgeglichenheit.

Modell Freuds



b) Familienstruktur

In der Familie werden jedem Mitglied Rollen zugewiesen, die sich stabilisieren. Auch hier werden unter Umständen Vorurteile zur Stigmatisierung eingesetzt, um im Rahmen einer bestimmten Rollenverteilung ein relatives Familiengleichgewicht herzustellen (*6. vorurteilsmäßige Rollendefinitionen und Verteilungen mit Stabilisierungsfunktion*). Hier erlernte Abgrenzungsmechanismen und -inhalte wirken auf die weitere Vorurteilsneigung einer Person besonders deutlich ein.

Verhältnis der Funktion 6 zu den Grundideen

Wir zeigten, dass die Familienidentitäten weitgehend von der Schichtzugehörigkeit der Familie geprägt werden. Die Sozialisation in Unterschichtfamilien ist durch den Umstand der Unterprivilegierung und durch diskriminierende Abstoßung seitens höherer Schichten sowie durch entsprechende materielle Defizite gekennzeichnet. Dies fördert einerseits die Bildung entsprechend gestörter Identitätsbildungen, begünstigt aber auch die Tendenz zu abwertender Stabilisierung anderer Familienmitglieder oder rassistischer Abgrenzung anderer Unterschichten.

Mit Einführung der Universalnormen wird der Diskriminierungseffekt zwischen den Schichten allmählich durch Ausgleich der Ressourcendifferenzen nivelliert. Durch Behebung derartiger Verzerrungsstrukturen wird die Möglichkeit der Neu-Balancierung der internen Familienstrukturen erleichtert, womit wiederum die externen diskriminatorischen Funktionen, z. B. gegenüber anderen Schichten, ihre Bedeutung verlieren können.

c) Geschlechtsidentität

Die Emanzipationstheorien, die vorne erwähnt werden, zeigen, dass die gesellschaftlichen Rollen der Frau in bestimmten Bereichen weiterhin durch Diskriminatorik strukturell präformiert sind, die ein harmonisches Verhältnis von Mann und Frau verzerren (*7. Stabilisierung inadäquater Rollenbilder der Frau*). Die Gesellschaft konstituiert und stabilisiert inadäquate Geschlechterverhältnisse.

Verhältnis der Funktion 7 zu den Grundideen

Aus den Universalideen ergibt sich, dass Mann und Frau hinsichtlich des Ur-Ichs u1, hinsichtlich Geist i1 und Leib e1 völlig gleich strukturiert und mit gleichen Fähigkeiten ausgestattet, nebeneinander stehen. Innerhalb dieser strukturellen Gleichheit und Nebenordnung besteht eine Gegenähnlichkeit, also eine Differenzierung des Gleichen in zwei innere Teile, die von der einen Grundstruktur nach innen differenziert, völlig gegenähnlich ist. Aus dieser Gliederung nach innen ergibt sich bei gleicher Grundstruktur das Gesetz der antithetischen Individualisierung in geistiger und leiblicher Hinsicht, die zu entsprechenden Individualrechtssphären führt. Aus dieser Differenzierung im Zusammenhang mit der übergeordneten gleichen Grundstruktur ergeben sich nun bei gleichzeitiger maximaler Individualisierung die unendlichen Möglichkeiten der Harmonisierungen männlicher und weiblicher Tätigkeiten in allen Bereichen. Dies gilt für alle gesellschaftlichen Einheiten, Funktionen und Strukturen. Die Grundideen gewährleisten daher einerseits die Beseitigung der Diskriminierung, führen aber andererseits auch zur Ausbildung integrativer Prozesse der Herstellung neuer Balancen und Synthesen.

d) Bezugsgruppen im weiteren Lebenszyklus

Bereits in Gruppen können verschiedenen Mitgliedern stigmatisierende Rollen zugewiesen werden, die für die Aufrechterhaltung der inneren Balance notwendig sind. Auch kommt bei Ausstoßungsprozessen einzelner Mitglieder zum Zwecke der Spannungsentladung in der Gruppe (Sündenbockstrategie) den Vorurteilen Bedeutung zu.

Gruppensolidaritäten (Gruppenidentitäten) werden häufig nur über deutliche (vor-urteilsmäßige) Abgrenzung gegenüber anderen Gruppen

erreicht (8. Stabilisierung und Formulierung von Gruppenidentitäten durch Abgrenzung einzelner Mitglieder oder anderer Gruppen).

Die Funktion der Vorurteile in diesem Bereich wird bei weiterer Differenzierung der Bezugsgruppen deutlich:

Gruppenidentität in der Herkunftsfamilie, bei Schulkollegen, in der Arbeits- und Freizeitwelt, Familienidentitäten, Identitäten im Alter, Schichtidentitäten, zeitweilige Massenidentitäten, national-völkische Identität, "rassistische" Identität.

Hinzu kommen Gruppenidentitäten, die auf eine spezifische Ebene der Gesellschaft bezogen sind: kulturelle, religiöse, politische, ökonomische, auf Spezialgebiete der Sprache spezialisierte Gruppen (wissenschaftliche und künstlerische Schulen, Forschungsgruppen usw.).

Verhältnis der Funktion 8 zu den Grundideen

Es ist offensichtlich, dass die gleichzeitige Pluralität von Identitäten vor allem in modernen Gesellschaften der Person hochkomplexe psychische Integrationsleistungen abverlangt, die auch nicht immer funktionell ausreichend erbracht werden können. Dies geht schon daraus hervor, dass gleichzeitig zu realisierende Identitäten inhaltlich nicht ausreichend kompatibel sind. Die inhaltlichen Kontraste und Widersprüche führen zu psychischen Störungen.

Werden nun etwa in einer Familie die obigen Universal-Kategorien in der Erziehung eingeführt, das Kind aber in Schule und Arbeitsumwelt mit einer Gesellschaft konfrontiert, wo diese Grundideen nicht gelten, so müsste dieses Kind miteinander nicht kompatible Identitäten aufbauen, die z. B. einerseits universalistisch, andererseits aber diskriminatorisch strukturiert sind. Diese Überlegung zeigt, dass eine Gesellschaft erst dann von diskriminatorischen Elementen wirklich befreit werden kann, wenn für alle Bereiche des gesellschaftlichen Lebens im Gesellschaftsmodell die universalistischen Grundnormen eingeführt worden sind. Kulturelle, religiöse, politische, ökonomische, sprachliche, kommunikative, wissenschaftliche und künstlerische Subsysteme, sie alle bedürfen einer universalistischen Grundabstimmung.

Es erhebt sich die Frage: Führt nicht eine solche Koordinierung zu einer Reduktion der derzeitig reich ausgefächerten Pluralität, der Vielfältigkeit und Differenz der sozialen Individualitäten? Wäre dies nicht, ähnlich wie in der ehemaligen Sowjetunion, eine Reduktion des hochkomplexen Systems, die alle gesellschaftlichen Bereiche durch eine Grundabstimmung mit dem Marxismus-Leninismus koordinierte und integrierte?

Zum einen zeigen die Grundideen die mangelhafte Partialität des Marxismus-Leninismus. Zum anderen erweisen sich auch die meisten

Positionierungen in allen gesellschaftlichen Bereichen der westlichen Demokratien als partiell und damit teilweise mangelhaft, verzerrt und inadäquat. Die Systeme sind mit einer Welt vergleichbar, in der die meisten Menschen eine Mathematik anwenden, die nirgends ganz richtig ist. Einmal sind die Ergebnisse der Additionen mangelhaft, dann wieder diejenigen anderer Grundrechnungsarten. Die axiomatischen Systeme lösen einander ab, bleiben aber irgendwo letztlich nicht fundierbar und stehen in diskriminatorischer Abgrenzung gegeneinander. Wenn man in solchen Systemen die "richtige" Mathematik einführt, gibt es anfangs wohl Umstellungsschwierigkeiten, aber eines tritt mit Sicherheit nicht ein: eine Verminderung der Möglichkeit zu Vielfalt, Pluralität, zu Polymorphismus, individueller Differenzierung und Hybridität in allen Bereichen. Ganz im Gegenteil: Durch die Beziehung der endlichen Mathematik auf ihre unendlichen und absoluten Grundlagen in der Ur-Essentialität erhalten alle Endlichkeiten der Mathematik erst ihre reale Fundierung, eine neue Positionierung und die Möglichkeit neuer Synthesen mit anderen Teilen der Mathematik. Dies gilt in ähnlicher Weise für alle gesellschaftlichen Bereiche, ihren Bezug auf die Grundideen und die Pluralisierung von Identität.

e) Schichtidentitäten, bestimmt durch die Ebenen

"Höhere" Schichten grenzen sich gegenüber "niederen" Schichten vorurteilsmäßig ab, um sich als solche darzustellen und zu stabilisieren und die niederen Schichten vom Zugang zu ihren ökonomisch-politischen, aber damit auch kulturellen, sprachlichen und gesellschaftlichen Quellen auszuschließen (*9. vorurteilsmäßig artikulierte Abgrenzung anderer Schichten vom Zugang zu gesellschaftlichen Ressourcen*). Die "niederen" Schichten entwickelten Gegenvorurteile, wobei wir zu bedenken haben, dass die Wechselprozesse nicht symmetrisch, sondern durch die Tendenz zur Herrschaft verzerrt sind (strukturelle Gewalt).

Verhältnis der Funktion 9 zu den Grundideen

Aus den Grundideen ergibt sich, dass vertikale Schichtung letztlich diskriminatorische Elemente enthält. Den Schichtaufbau ohne Diskriminatorik haben wir vorne skizziert, er müsste **horizontal** sein. Allerdings wäre das Endergebnis nicht eine klassenlose Gesellschaft im Sinne des Marxismus, sondern eine funktionell auch nach Berufen und Tätigkeiten hochdifferenzierte Gesellschaft mit einem integrative, abstimmende und balancierende Leistungen erbringenden Staat (Rechtsordnung) bei optimaler Individualisierung der inneren Einheiten, Faktoren, Strukturen und Funktionen der Gesellschaft (Ebenen, Schichten, usw.). Das **Privateigentum** ist nicht abgeschafft, aber die Eigentumsrechte aller sind gesamt-gesellschaftlich balanciert bei grundsätzlicher Gleichheit der Verteilung der Ressourcen. Alle gesellschaftlichen Einheiten, Strukturen, Institutionen über der

Einzelperson besitzen ihnen zukommende individuelle Eigentumsrechte, die zur Erfüllung ihrer im Gesamten abgestimmten Funktionen und Aufgaben erforderlich sind. Es herrscht nicht nur – wie derzeit – formelle sondern durchgehend **materielle** Rechtsgleichheit.

In der Wechselbeziehung zwischen den Ebenen mit den Schichten wollen wir exemplarisch einige Bereiche besonders betrachten:

e1) Religion

Wir müssen sehen, dass einerseits nicht für alle Schichten einer Gesellschaft religiöse Systeme und vor allem religiös bestimmte Kulturwerte die gleiche Bedeutung besitzen (z. B. katholische Werte in den verschiedenen Schichten in Österreich, Schichtverteilung hinsichtlich des Kirchen-Volksbegehrens und fundamentalistischer Richtungen, Spannung zwischen Reformjuden, konservativen und orthodoxen Richtungen in Israel, laizistische und fundamentalistische Strömungen des Islam in der Türkei).

Vor allem aber sind gesellschaftlich jene Spannungen von Bedeutung, die zwischen den Vertretern unterschiedlicher Religionszugehörigkeit entstehen, wie sich diese auf verschiedene Schichten auswirken und wie sie unter Beachtung der Schichtstreuung politisch aktiviert werden können (religiös-kultureller Antisemitismus in vorherrschend christlich oder muslimisch geprägten Systemen, Konflikt zwischen Katholiken und Protestanten in Nordirland, Konflikte zwischen Hindus und Moslems in Indien usw.). Die Anti-Islam-Haltung im Westen seit 9/11 ist ein wichtiges Beispiel.

Die gesellschaftlichen Verbindungen zwischen den Ebenen Religion, Kultur, Wirtschaft und Politik in den Schichten des Gesamtsystems können für religiös-kulturell bestimmte und negativ fixierte Minoritäten explosive Ausmaße annehmen. Die Verantwortung der bestimmenden Führungspersonlichkeiten im Bereiche der Religion (z. B. Vatikan oder Bischöfe und Priester), der politischen Führer (Regierung und Parteiführer, z.B. Strache) sowie der führenden Kräfte in der Wirtschaft ist in diesem Bereich beachtlich. Die Erzeugung, Erhaltung und zeitweise Verstärkung religiös-kultureller Diskriminierung ist als einzelspsychische und kollektive Basis für politisch-wirtschaftliche Instrumentalisierung von Konflikten nach wie vor eines der bedeutendsten Mittel (*9a. Erzeugung, Erhaltung und zeitweise Verstärkung religiös-kultureller Diskriminierung*).

Der religiös-politische islamische Fundamentalismus hat auch in der Türkei seine Wurzeln im Unterlegenheitsgefühl gegenüber den Modernisierungsniveaus des Westens. Die politisch-soziale Ausrichtung der Türkei im Rahmen der EU-Assoziation wurde durch die Verzögerungstaktik der EU unter Hinweis auf die religiös-kulturelle Distanz der Türkei, die nicht dem

"Christenklub" angehöre, durch das Kurdenproblem und Menschenrechtsverletzungen plötzlich gestoppt. Dies verstärkte die Entwicklung der islamisch orientierten Partei, die immer gegen die Annäherung an die dekadenten christlichen Systeme eingestellt war. Besonders in den ärmsten Bevölkerungsschichten, die durch den mangelnden Anschluss an die EU noch geringere Perspektiven besitzen, wurde ihr Einfluss bereits so groß, dass die Gefahr bestand, sie könnte auf demokratischem Wege ihre politische Macht dazu nützen, die ohnehin labile Struktur der Demokratie in der Türkei zu zerschlagen und durch religiös fundierte politische Strukturen zu ersetzen. Die Äußerung des türkischen Ministerpräsidenten Erdogans, dass Assimilationsdruck ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit sei, zeigt die Instrumentalisierung und den Versuch der Intervention im deutsch-türkischen Migrantemilieu in Europa.

Verhältnis der Funktion 9a zu den Grundideen

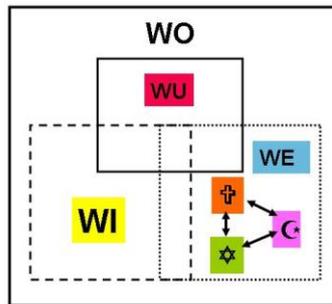
Der Grundrechtskatalog bietet eine neue, universelle Perspektive an. Mit dem universellen farblosen Auge werden die farbigen Gesellschaftsformationen (etwa orange, lila, grün, usw.) als unreife evolutive Stufen erkannt, die keineswegs die vollendeten farblosen universellen Sozialparameter enthalten.

Mit den farblosen Augen betrachtet zeigt sich: Auf dem Schulhof haben die 18-Jährigen (orange, der Westen) die 15-Jährigen (lila, muslimische Staaten) im Würgegriff. Beide aber wissen noch nicht, wie die Lebensformen eines reifen 30-jährigen Menschen (<http://portal.or-om.org/society/Grundrechtskatalog/tabid/6067/Default.aspx>) zu gestalten sind. Die 18-Jährigen, gleichsam die Aristokratie im Weltsystem, welche die lila Mitschüler in Formen des Kolonialismus und Neo-Kolonialismus strukturell gewaltsam an ihrer Entwicklung maßgeblich behinderten und verzerrten, haben in ihrem orangenen System weder die Wertmaßstäbe noch die Legitimation, die evolutiven Mängel der lila Systeme adäquat zu beurteilen. Ihre Expertise ist durch die evolutive Farbe ihrer eigenen Augen verfälscht. Das gleiche gilt umgekehrt für die lila Augen der muslimischen Systeme.

Auch alle etablierten Religionssysteme sind im Sinne der obigen Grundideen weiterzubilden³.

Der folgende Universalbegriff gibt ein Muster für drei Religionstypen:

3 Vgl. unter <http://portal.or-om.org/art/TheLastReligion/tabid/6253/Default.aspx>



Was sieht das farblose Universal-Auge? Der Gesamtbegriff WO enthält **in** sich das Ideal **WI** einer harmonisch lebenden sozialen Einheit vom Einzelmenschen bis zum Weltstaat, den es noch nicht gibt. Der empirische Begriff **WE** enthält in sich die in verschiedenen zivilisatorischen Systemtypen, in denen auch die "westlichen" und muslimischen Gesellschaftsformationen in allen ihren Schattierungen und Mischungen befinden. Der Urbegriff **WU** steht über den Begriffen **WI** und **WE** und ist mit beiden verbunden. Erst mit der Einleitung der Umsetzung der Ideale **WI** wird sich der interkulturelle üpolitische Diskurs über den Kampf der Kulturen über das bestehende Niveau hinaus weiterbilden. Wir nehmen eher an, dass in den nächsten Jahrzehnten der schwelende Konflikt sich weltweit weiter verschärfen wird.

Der Islam ist im Sinne der orangenen Werte **vormodern**, nicht **orange aufgeklärt**. Das Christentum-(Judentum?), der Westen ist **orange-modern** und **orange aufgeklärt**. Beide Systeme sind im Sinne der farblosen Grundbegriffe (Ideale **WI**) **vormodern** und farblos-**unaufgeklärt**.

Es besteht kein Zweifel daran, dass alle Religionen durch Persönlichkeiten gegründet wurden, welche durch Einsicht in die Bereiche der absoluten Essentialität u1 eine Weiterbildung gesellschaftlicher Einheiten anstrebten. Nicht alle dieser Systeme strebten die Universalisierung auf die **gesamte Menschheit** an. Zwei Aspekte sind zu unterscheiden. Es ist uns nicht möglich zu eruieren, ob und wie weit die Religionsgründer tiefere Einsichten in die Verhältnisse der unendlichen Essentialität zu allen endlichen Systemen in sich hatten. Es ist nicht auszuschließen, dass sie Teile ihrer Erkenntnisse nicht veröffentlichten (Geheimtraditionen). Auch dasjenige, was sie öffentlich verkündeten, ist jedoch in den verschiedenen Sozialsystemen durch die Verbindung der religiösen Ebene mit der politischen in seinen Inhalten schwer verformt worden. Die Versöhnung der Religionen (etwa Judentum, Christentum und Islam) wird sich äußerst schwer gestalten, da die inhaltlichen Inkompatibilitäten gerade in der Frage der gesellschaftlichen Vorgaben äußerst groß sind. Von diesen Fragen unabhängig, stellen die universellen Grundideen einen neuen Standard menschlicher Religiosität dar, mit dessen Realisierung sofort begonnen werden könnte, aus dem sich aber auch alle etablierten Religionssysteme einzeln und in ihren Abstimmungsversuchen die Grundlagen ihrer Weiterbildung holen könnten.

e2) Politik – Ideologien

Die politische und soziologische Theorie befasst sich bekanntlich stark mit der Frage, mit welchen Mitteln gesellschaftliche Veränderungen durch neue Grundsätze erreicht werden sollen. In der Geschichte Österreichs sehen wir etwa die Theorie des autoritären Ständestaates der Theorie der Vernichtung aller Klassen durch die Diktatur des Proletariats gegenübergestellt. Zweifelsohne hat jede der Theorien der anderen den Ideologievorwurf gemacht. Mises versuchte, dem Rassismusbegriff mit der Gegenüberstellung von *falscher* Ideologie und *richtiger* Wissenschaft beizukommen. Wann aber ist Wissenschaft nicht ideologisch? Oder hat jede wissenschaftliche Theorie einen sie ideologisch verkürzenden Anteil?

Wir können etwa aus den Grundideen ableiten, dass evolutionslogisch in der Ideologie des autoritären Ständestaates eine reaktive Rückwärts-Utopie vorliegt, um eine Gesellschaft in einen bereits überlebten Zustand zurückzuführen. Der Marxismus wiederum ist eine radikale Vorwärts-Utopie, welche mit gegenüber den universalistischen Grundideen mangelhaften theoretischen Begriffen und mit exzessiv mangelhaften radikalen Mitteln mangelhaft ausgebildete gesellschaftliche Zukunftsstrukturen realisieren will. Beide besitzen daher ideologische Verkürzungen und Verblindungen.

Bekanntlich versuchen politische Eliten, politische Macht zu erlangen oder zu erhalten, indem sie bestimmte Schichten für ihre Ideologien zu gewinnen versuchen. Die Ideologien instrumentalisieren diskriminatorische Elemente, mit denen existentielle Labilitäten der Schichten thematisiert werden (*9b. ideologisch verkürzende Diskriminatorik als Instrumentalisierung in einem politischen "Lager"*). Die ideologische Verkürzung besteht darin, dass mit diesem Ansatz die Komplexität des gesellschaftlichen Zustandes nicht adäquat behandelt wird.

Verhältnis der Funktion 9b zu den Grundideen

Die obigen Grundideen stellen eine Maßeinheit dar, mit der ideologische Verkürzung oder Verzerrung beurteilt werden kann. Die Kühnheit dieser Feststellung kann jedem Leser zur Prüfung überantwortet werden. Umgekehrt hat auch jeder die Möglichkeit, diese Feststellung selbst als Verblindung erhaltende oder erzeugende affirmative ideologische Behauptung zu bewerten.

f) Innerpsychische Gegensätzlichkeit

Zwischen innerpsychischen Abwehrmechanismen und der Abstoßung negativ Stigmatisierter besteht ein deutlicher Zusammenhang. Die Psychologie kann daher eine Reihe von Vorurteilsfunktionen sichtbar machen (*10. Abspaltung negativer psychischer Inhalte auf andere; 11.*

Stigmatisierte als stabilisierende Bezugspunkte in den psychischen Ordnungs-, Abwehr- und Auswahlstrategien; 12. Hebung des Selbstwertes durch Kontrasteffekte).

Verhältnis der Funktion 10 bis 12 zu den Grundideen

Hier kann auf die Ausführungen zu den vorigen Funktionen hingewiesen werden. Grundsätzlich sei noch festgehalten, dass der Begriff einer psychischen Gegensätzlichkeit natürlich in den unzähligen psychologischen Theorien nach deren philosophischen Grundannahmen unterschiedlich erkannt wird. Dies hat *unmittelbare Folgen* für alle gesellschaftlichen Anwendungen derselben, von der Einzeltherapie bis zu Gesundheits- und Sozialprojekten. Zum Teil werden durch die Verengungen der psychologischen Theorien, diejenigen Freuds erwähnten wir oben, die Menschen in **Gefängnissen** gehalten. Der Begriff der Gegensätzlichkeit, Differenz usw. hat in den Grundideen eine neue Bedeutung. Das Verhältnis von Ur-Ich u_1 , Geist i_1 und Leib e_1 ergibt neue Gegensätze, aber auch Harmonien, Balancen und Synthesen zwischen den drei Bereichen. Eine Umgestaltung der Psyche und Physis in diesem Sinne führt, bei allen Gesellschaftsmitgliedern erreicht, zu völlig neuen Einstellungen zur Diskriminatorik.

g) Konflikt- und Herrschaftsstrukturen in der Gesellschaft

Das Gebiet der Analyse von Herrschaftsstrukturen ist verzweigt und vielfältig. Luhmann und Foucault sind sicher nicht kompatibel.

In Konflikt- und Herrschaftsfronten kommt Vorurteilen sicher eine bedeutende Rolle zu (*13. vorurteilsmäßige Front- und Rollenbildung in sozialen Konflikten und Herrschaftsbalancen*). Betrachten wir die drei "Lager" in der Ersten Republik, so sehen wir, wie sich ideologisch verzerrte Konflikte, verteilt auf die verschiedenen Schichten, entwickelten. Es war ein Kampf um *Erhalt oder Erwerb der Macht bei Labilisierung des Gesamtsystems*, wobei wiederum politisch-ökonomische Ideologien eingesetzt wurden, um das Bestehen des Systems mit einem autoritären Ständestaatsmodell gegenüber den radikalen Rechts- und Linksideologien zu erhalten (Eliminierung radikaler Parteien und Beseitigung der demokratischen Verfassung).

Verhältnis der Funktion 13 zu den Grundideen

Eine im Sinne der obigen Grundideen gestaltete Gesellschaft ist sicherlich in einer **demokratischen** Struktur etabliert. Es ist aber nicht möglich, die Grundideen einzuführen, wenn die Verfassung auf den Ideen des

Rechtspositivismus basiert. *Es müssten auf demokratischem Weg die neuen Grundideen in den Bereichen Gesetzgebung, Gerichtsbarkeit und Verwaltung etabliert werden. Die bestehenden verfassungsmäßigen Grundrechte, die übrigens mit rechtspositivistischen Grundsätzen weder legitimierbar noch aus diesen ableitbar sind, wären auf demokratischem Weg durch die neuen zu ersetzen. Die gesamte Struktur der einfachen Gesetze wäre über diese neuen Grundparameter in allen gesellschaftlichen Belangen umzugestalten.*

Das derzeitige *formale* Prinzip der Demokratie kann zwar die Basis für eine allmähliche Einführung der obigen Universalien sein, ist aber überhaupt kein Schutz dagegen, dass sich Gesellschaften in Richtung auf ideologische Rechts- oder Linksextremisierung hin labilisieren und damit die Demokratie selbst aushöhlen oder beseitigen.

Vorurteilen kommt aber auch bei der Ablenkung akuter sozialer Konfliktpotentiale von den Krisenherden auf andere Bereiche (Gruppen) unter Aktivierung latenter Vorurteilsinhalte Bedeutung zu (*14. Ablenkungsfunktion von anderen Konfliktherden*). Die Erhöhung von Konfliktpotentialen auf einer Ebene der Gesellschaft kann auf anderen Ebenen die Vorurteilsstrukturen und -intensitäten beeinflussen (*15. Identitätsbehauptungen gegen Identitätsverlust*).

Hinsichtlich dieser beiden Funktionen bieten die bisherigen Vorschläge genügend Anregungen.

h) Position des Staates in der Weltgesellschaft

Die völkisch-nationale Identität, Grundlage jeder staatlichen Solidarität, kann in bestimmten Situationen des Gesamtsystems (Bedrohung) so stark akzentuiert werden, dass gegenüber Außenfeinden oder inneren Minderheiten intensive Vorurteile entwickelt werden (*16. Betonung der national-völkischen [rassischen] Identität im Rahmen der Identitätsbehauptung*).

Auch hier zeigt uns die Erste Republik in Österreich, dass die politischen Auffassungen über Volkszugehörigkeit in Verbindung mit dem Begriffen der Nation, des Nationalstaates und des Verhältnisses der ethnischen Minderheiten zur Mehrheitsgesellschaft keineswegs einheitlich waren (vgl. die 4 Gruppen: großösterreichisch, großdeutsch, deutschnational und kleindeutsch). Als der mit Unterdrückungsmechanismen stabilisierte Vielvölkerstaat infolge der Emanzipation einzelner Völker nicht mehr erhalten werden konnte, begann die Krise der völkischen und nationalen Identität Restösterreichs, dem man das Anschlussverbot auferlegt hatte.

Während man den Begriff des Volkes durch den Glauben an eine gemeinsame Herkunft, Gemeinsamkeiten von Kultur und Geschichte sowie ein Zusammengehörigkeitsbewusstsein zu legitimieren versucht, ist der

Begriff der Nation sicher ein politischer Begriff. Da Volk und Nation nicht ident sind, entsteht die Variabilität des Begriffes der Nation. Bekanntlich werden in Österreich und Deutschland traditionsgemäß eher strenge Übereinstimmungen zwischen Volk und Nation gefordert, was für die Beziehungen ethnischer Minderheiten innerhalb des Nationalstaates ungünstige Folgen hat. Andererseits gilt in den USA und Frankreich etwa nicht diese starke Koppelung. Es können daher auch mehrere Ethnien eine Nation (etwa die amerikanische oder die französische) bilden. Eine Tatsache, welche die MigrantInnen täglich zu spüren bekommen.

Verhältnis der Funktion 16 zu den Grundideen

Die Universalien der Grundnormen gehen von der Einheit der Menschheit aus. Für die gesamte Menschheit gelten bestimmte Grundrechtskataloge⁴. Die Differenzierung in Völker, Nationen und Nationalstaaten ist in diesem Universalismus keineswegs zu vernichten oder zu überwinden. Der Weltstaat hat aber eine Verfassung zu entwickeln, in welcher das Verhältnis aller Völker, Nationen und Nationalstaaten zueinander nach den Grundsätzen der *Nebengliederung* erreicht wird, womit die einseitige Privilegierung, Vormacht und Dominanz einzelner Staaten oder Staatengruppen, wie sie heute üblich ist, ausgeschlossen wird.

Grundlagen der Minderheitenpolitik

Auch die Grundlagen der Minderheitenpolitik innerhalb eines Nationalstaates sind nach den Prinzipien des Grundrechtskataloges zu verbessern. Als Metaprinzipien gelten die universellen Grundideen.

Wir unterscheiden bekanntlich zwei Gruppen von Minoritäten:

- a) Minderheiten, die aus einem anderen Herkunftsstaat kommen und mit ihm noch rechtliche Beziehungen aufrechterhalten wollen;
- b) Minderheiten, die zu einem anderen Bezugsstaat keine Verbindungen mehr besitzen.

In beiden Fällen ist das Typische der Minderheit der individuelle und kollektive Identitätskonflikt, der oben dargestellt wurde, verbunden mit dem Umstand des negativen Ausgrenzungsdruckes der Mehrheitsgesellschaft und deren Negativformulierung. Die Minderheit bildet im Wesentlichen mehrere miteinander in Konflikt befindliche Gruppen mit unterschiedlichen Identitätsstrategien im Grundkonflikt.

Die evolutive Überwindung besteht in der rechtlichen Implementierung der universellen Grundwerte. Dies führt zu der oben erwähnten *Nebenordnung*

4 Etwa unter <http://www.internetloge.de/krause/krurbild.pdf>

aller Schichten und damit auch der Subkultur der Minderheit. Bei Bestehen der universellen gesellschaftlichen Grundrechte ist das Spezifische des Bezugskonfliktes zwischen den (Sprache-Kultur-Wirtschaft-Politik)-Werten der grünen Mehrheit und den (Sprache-Kultur-Wirtschaft-Politik)-Werten der lila Minderheit als eigene soziologische Gegebenheit zu berücksichtigen. In diesem Konflikt ist der Minderheit und ihren Individuen die größtmögliche Wahlmöglichkeit und auch individuelle Variationsmöglichkeit von Identitätsbildungen und -veränderungen zuzugestehen, ohne dass seitens der Mehrheit oder der Minderheit sozialer oder politischer Druck auf den Einzelnen ausgeübt wird. Dem Umstand, dass die Mehrheitsgesellschaft bisher die Minderheit negativ formuliert und unterdrückt hat, ist in der politischen Behandlung des Problems durch besondere Förderung der genannten Identitätspaletten aktiv Rechnung zu tragen.

Dieser Grundsatz wird, ohne die gesamte Konfliktsituation, die wir für die Subkultur der Minorität erarbeiteten, zu berücksichtigen und ohne Referenz auf unseren universellen Grundrechtskatalog etwa bei Bauböck (in Waldrauch 2000) **rudimentär** behandelt:

Einfache Integration:

- a) Egalisierende Integration: reine Assimilation in Richtung der Mehrheitswerte;
- b) transnationale Integration: Berücksichtigung rechtlicher Bindungen an das Herkunftsland.

Komplexe Integration:

- a) Protektive Integration: individueller Schutz vor Diskriminierung;
- b) affirmative Integration: Anerkennung unterschiedlicher kultureller Bindungen und Bedürfnisse als:
 - b1) kollektiver Diskriminierungsschutz: affirmative action Programme;
 - b2) Etablierung kultureller Minderheitenrechte.

Zur Erreichung dieser Ziele ist allen Minderheiten die maximale Möglichkeit politischer Selbstdefinition und Selbstvertretung zu gewähren. Die pater-nalistische "Betreuungs"haltung politischer Parteien und NGOs, welche über die Identitätskonzepte der Minderheiten verfügen, ist universalistisch zu überwinden.

Der Rassenbegriff

Wir definierten oben Rasse folgendermaßen:

Rassismus umfasst Ideologien und Praxisformen auf der Basis der Konstruktion von Menschengruppen als Abstammungs- oder Herkunftsgemeinschaften, denen kollektive Merkmale zugeschrieben werden, die implizit oder explizit bewertet und als nicht oder nur schwer veränderbar interpretiert werden.

Die universalistischen Grundideen ergeben, dass alle Menschen primär über ihre Position in der absoluten Essenz u, Geist i, Natur e und im

Weiteren in der unendlichen Menschheit bestimmt sind. Daraus ergeben sich Rechte und Bewertungen jenseits aller Rassen, soweit man den Begriff überhaupt benutzen will. Die Einheit der Menschheit und die Vollziehung ihrer Allsynthese im Sinne der obigen Universalien führt auch, wenn man sich des Begriffes bedienen will, zu einer "Rassensynthese". Aus dem Verhältnis der Universalien zu den gesellschaftlichen Positionen rassistisch formulierter Diskriminatorik ergibt sich auch der Weg, Diskriminierung allmählich zu überwinden.

Weltgesellschaft und Urbild

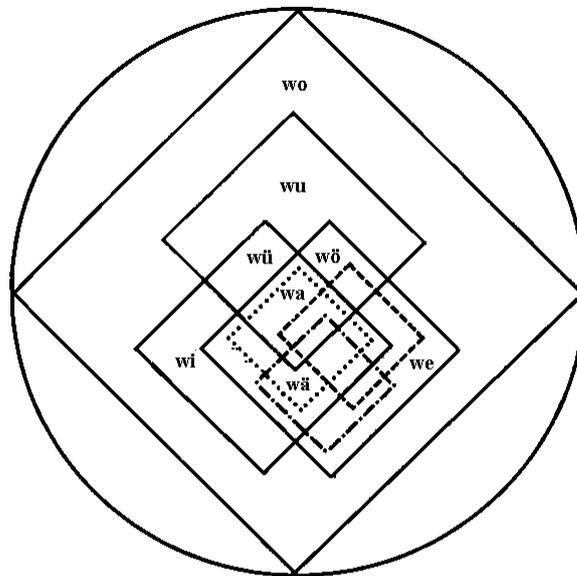
Die heutige Weltgesellschaft bildet vereinfacht drei Systemtypen, die zunehmend in Wechselwirkung im Sinne der folgenden Grafik stehen:

- we1 sind die historisch-realen Sozialzustände der hochindustrialisierten Länder des Westens (grün),
- we2 diejenigen der ehemaligen sozialistischen Staaten des Ostens (blau), die man zusammen heute auch als den Norden bezeichnet;
- we3 sind die Formen der Gesellschaftlichkeit der Entwicklungsländer (violett), die man auch als den Süden bezeichnet.

Die Wechselwirkungen können leicht anhand der Farbigkeit der Quadrate durchgedacht werden.

Weltgesellschaft und Urbild der Menschheit sind gemäß der folgenden Grafik deutlich getrennt und nebeneinander (in Nebengegenheit) zu erkennen. Daraus ergibt sich, dass keines der heutigen Systeme den allharmonischen Baugesetzen der inneren und äußeren menschlichen Gesellschaftlichkeit entspricht. Eine sorgfältige Analyse hat jedes der 3 Systeme gesondert und alle in ihren Wechselwirkungen mit dem Urbild *wi* zu vergleichen. Aus diesem Vergleich können dann für jeden Systemtyp einzeln, für alle in ihren eigentümlichen Wechselwirkungen sowie für eine gemeinsame Weiterentwicklung verschiedene Musterbilder für die Höherbildung erarbeitet werden (*wä1*, *wä2* usw.). Für eine genauere Untersuchung dieser Verhältnisse zwischen Urbild und Geschichtsbild können beispielsweise die von uns entwickelten Determinanten eines Gesellschaftssystems herangezogen werden. (Das Modell etwa unter <http://portal.or-om.org/society/Migrationsprobleme/tabid/6069/Default.aspx> gehört selbst der 3. Unterperiode des II. HLA der Menschheitsentwicklung an.)

Weltgesellschaft und Urbild



..... we1 hochindustrialisierte Länder (Westen)

----- we2 ehem. sozialistische Länder (Osten)

..... we3 Entwicklungsländer (Süden)

Aus einer Weiterbildung im Sinne dieses Verfahrens ergeben sich beispielsweise folgende, heute weniger beachtete Überlegungen:

Aus der Frage, ob die Sozialformen in we1 durch Übernahme aller oder einzelner Elemente der Gesellschaftlichkeit in we2 weiterbildbar oder vollendbar sind oder ob we2 umgekehrt durch Übernahme von Elementen in we1 höher zu bilden wäre, ergibt sich, dass beiden Systemtypen eine Reihe von Sozialelementen im Verhältnis zu wi überhaupt fehlen und dass sie im Weiteren in der Ausbildung der bereits wirklichen Elemente jeweils eigentümliche **Mangelhaftigkeiten, Unvollständigkeiten, Auswüchse und Disproportionen** besitzen. Die bereits ausgebildeten Elemente sind weder für sich allein noch in ihrer gegenseitigen Abstimmung harmonisch, noch können sie dies ohne Einführung der fehlenden Glieder werden. Bildlich: Aus einer Kombination oder Variation zweier jeweils unproportionierter Tierleiber kann nicht die Harmonie des Menschenleibes gebildet werden.

Von Wichtigkeit ist auch, dass die Entwicklungsländer we3 sich keineswegs nach den Sozialformen we1 und we2 richten müssten, um sich richtig (orom) weiterzuentwickeln, es wird vielmehr aus dem Vergleich mit wi sichtbar, dass und welche Mangelhaftigkeiten die beiden erwähnten

Systemtypen besitzen. Die Entwicklungsländer könnten und sollten sich vielmehr unmittelbar nach dem Urbild weiterbilden (durch Erstellung von Musterbildern); eine Überlegung, die deshalb wichtig ist, weil hierdurch ihre Entwicklung unter Vermeidung einer Vielzahl von Fehlern, Mangelhaftigkeiten, Abirrungen in den Systemtypen we1 und we2 erfolgen kann. Die Entwicklungsländer müssten sich daher nicht etwa zuerst nach den grünen Sozialformen we1 oder den blauen we2 richten oder beide Gesellschaftstypen nacheinander und in bestimmten Mischungen verwirklichen oder durchlaufen, sondern sie könnten sich unmittelbar bereits nach dem Urbild orientieren. Bildlich: Ein Zwölfjähriger muss und sollte sich nicht in seiner Weiterentwicklung nach dem Verhalten eines Fünfzehn- oder eines Siebzehnjährigen richten, die selbst noch nicht voll entwickelt sind und überdies ihnen jeweils eigentümliche Ungezogenheiten, Fehlbildungen und Irrtümlichkeiten an sich haben und den Zwölfjährigen systematisch unterdrückt. Es ist für ihn sicher gebotener, sich auch für seine Entwicklung in der Pubertät nach den Grundsätzen zu orientieren, die für die Gesellschaftlichkeit der voll Erwachsenen gelten. Die Grundsätze der erwachsenen Menschheit sind eben im Urbild und den Erweiterungsschriften enthalten.

Die Menschheit dieser Erde befindet sich derzeit in Entwicklungsstufen der 2. und 3. Unterperiode des II. HLA, unterschieden nach den Systemtypen und den jeweiligen Eigentümlichkeiten der Staaten, deren Untergliedern bis zu den Einzelmenschen. Es ist zeitgemäß, entwicklungsgemäß, dass nunmehr eine Höherentwicklung der Menschheit nach dem **Urbild** erfolgt.

Von besonderer Wichtigkeit ist jedoch hierbei die Frage, wie und mit welchen Mitteln die Höherbildung in Richtung auf das Urbild erfolgen darf und soll.

- Urbegriff und Urbild dürfen nur übereinstimmig mit den Gesetzen der individuellen geschichtlichen Entwicklung hergestellt werden.
- Nach dem Gesetz der organischen, periodischen und zyklischen Entwicklung darf jeder bestimmte Urbegriff und jedes bestimmte Urbild eines jeden Teils der Lebensbestimmung nicht unbedingt überall hergestellt werden, sondern eine jede Idee zur rechten Zeit, am rechten Ort und auf diejenige eigenlebliche Weise, welche dem stetig werdenden individuellen Kunstwerk des Lebens gemäß ist.
- Das Bestehende ist daher unter Beachtung der Entwicklungsphasen und des historisch-realen Zustandes hinsichtlich seiner Unangemessenheit, Verspätung und Verfrühung genau zu prüfen.

Bezüglich der einsetzbaren Mittel ergibt sich: *Einer im Sinne der Universalrisse (Or-Om-Risse) elaborierten Verhaltensethik kommt bei den Übergängen von Diskriminatorik zu Universalität erhebliche Bedeutung zu.* Aus diesen Geboten ergibt sich u.a., dass dem Wesenwidrigen, Bösen, nicht wiederum Böses entgegengesetzt werden darf. Die gegen das Böse zulässigen Mittel und Verhaltensweisen sind daher genau zu beachten.

Auch die Rechtsphilosophie enthält die-jenigen rechtmäßigen Mittel, die gegen rechtswidrige Zustände einsetzbar sind (Werke 18 und 30).

Wer im Sinne dieser Grundrisse leben will, hat sich jeder geistigen und leiblichen Gewalttat, sogar der Überredung zu enthalten und bleibt stets fern von Meuterei und Empörung.

Die Wesenlehre ist aber andererseits keine Lehre, die das Bestehende bereits für das Vernünftige, für das Vollendete hält, noch weniger ermöglicht sie die Rückkehr zu bereits überlebten Sozialformen. Durch die konkreten Grundrisse des Urbildes und der darin ausgebildeten Elemente der allharmonischen menschlichen Gesellschaftlichkeit enthält sie ein Leitbild, nach dem sich durch Erstellung von Musterbildern Einzelne, höhere gesellschaftliche Einheiten und schließlich ganze Völker weiterbilden können.

Das Urbild der Menschheit ist eine relativ frühe Arbeit Krauses. Bei Beurteilung derselben ist zu beachten, dass er hier *nicht die gesamte Präzision seiner Grundwissenschaft benutzte, sondern darum bemüht war, eine möglichst breit verständliche Version seiner Ideen abzufassen*. Bei einer wissenschaftlichen Ausarbeitung müssten daher in allen Einzelbereichen die aus der Grundwissenschaft präzise abgeleiteten Spezialwerke Krauses mitberücksichtigt werden.⁵

Soziale Gleichheit – persönliche Freiheit – Wirtschaftsgesetze

Es besteht kein Zweifel daran, dass eine der entscheidenden Wurzeln von Rassismus, Vorurteilsbildung usw. die in den heutigen Gesellschaftssystemen verankerte soziale und wirtschaftliche Ungleichheit darstellt. Wie sich zeigte, war und ist der Marxismus mit seinen dialektischen Denkansätzen eine bestimmende politische Schule, um dieses Problem im Sinne des Egalitätsprinzips zu lösen, ist aber hierbei bereits *theoretisch und noch viel mehr in der praktischen Umsetzung der bereits mangelhaften Ideen selbst in brutalste Unterdrückungs- und Inhumanitäts-prozeduren verfallen*.

Zu beachten ist auch, dass die einseitig mangelhaften totalitären Tendenzen des Marxismus-Leninismus einerseits und des Faschismus

⁵ Hier muss auch erwähnt werden, dass Krause selbst nachträglich erkannte, dass er bestimmte Ereignisse und Entwicklungen *seiner eigenen Zeit* im Sinne seiner Ideen falsch beurteilte. So schätzte er in einer frühen Schrift über einen Weltstaat den evolutiven Charakter Napoleons für eine Integration Europas hoch ein, musste aber später erkennen, dass er sich diesbezüglich getäuscht hatte. Derartige Fehlbeurteilungen geschichtlicher Zustände ändern aber nichts an der Bedeutung der sozialen Ideen, die in der Grundwissenschaft entwickelt werden. Denn diese Ideen bestehen, ähnlich mathematischen Regeln, unabhängig von den geschichtlichen Gegebenheiten und der individuellen Beurteilung derselben.

andererseits in ihrem verheerenden gegenseitigen Konflikt eine potenzierte destruktive Gewalt bedingten. Auch aus diesem Grund bleibt eine Bearbeitung des Problems wirtschaftlicher Egalität dringend erforderlich. Während der autoritäre Faschismus eine vertikale Zwangsgliederung der Gesellschaft erzwingen wollte, strebte der Marxismus eine "klassenlose Gesellschaft" mit horizontaler Struktur an.

Aus diesen beiden einseitig mangelhaften Ideologien muss offensichtlich ein Ausstieg in neue Ansätze versucht werden.

Wenn wir nun feststellten, dass die allharmonischen Grundlagen der menschlichen Gesellschaftlichkeit in keinem sozialen System der Erde verwirklicht sind, so wollen wir uns hier fragen, wie nun das Ideal aussieht, welches als Vorbild dienen kann, um soziale Gleichheit und persönliche Freiheit in einem sozialen System ebenmäßig aufeinander abzustimmen, und inwieweit die Gesetze der Wirtschaft (Erzeugung, Verteilung und Verbrauch sowie Gebrauch von Gütern) sich danach zu richten hätten.

Gleichheit und Verschiedenheit der Rechte

In der Rechtsphilosophie findet sich folgender Grundsatz bezüglich der Gleichheit und Verschiedenheit der Rechte der einzelnen Menschen:

"Alle endlichen Wesen in Gott sind der reinen Wesenheit nach gleich berechtigt, aber nicht als diese, das ist, ihrer Allein-Eigenwesenheit nach, zu Gleichen berechtigt, sondern jedes nur zu dem, was Bedingnis der Erreichung seiner Bestimmung ist".

Dieser Grundsatz ist weiter ausgeführt in der Lebenlehre:

"Das subjective formale Rechtsprincip, – das Recht soll den Menschen so hergestellt werden, dass einem Jeden auf gleiche Weise, dass Allen nur zugleich und gleichförmig ihr Recht geleistet werde; jeder Mensch soll einem jeden Menschen, wie jedem Andern, von seiner Seite das Recht leisten;⁶ kurz: Gleichheit des Rechts für Alle wird gefordert. – Aber die Menschen sind zwar als Menschen ihrer ewigen Wesenheit nach, und in der Einen unendlichen Zeit betrachtet, Alle gleich und haben daher auch als Menschen Alle gleiche Rechte; aber sie sind auch als eigenlebliche Menschen, und in jedem endlichen Zeitraume ihres Lebens betrachtet, vielfach wesentlich verschieden; verschieden durch ihre angeborenen vielseitigen Anlagen, verschieden durch das Geschlecht, dann nach den

6 "Die Verbindlichkeit ist allerdings wechselseits, aber es ist eine grundirrigte Ansicht (Fichte), dass eine einseitige Rechtsverletzung den Verletzten und die ganze Gesellschaft alles Rechtsverhältnisses gegen den Verletzenden entbinde. Das Recht fordert Erfüllung jedes einzelnen Rechts unbedingt; gerade so wie bei der sittlichen Verpflichtung: Nicht Böses mit Bösem, Nicht Unrecht mit Unrecht. Es ist ein Grundsatz des Unrechtes: Volenti non fit injuris" (Zitat aus den Nebenaufzeichnungen).

Lebensalter endlich nach ihren äußeren Lebensumständen. Alle diese Verschiedenheiten findet das gleichfalls eigenlebig individuelle, zu bestimmende Recht vor; denn es sind grundwesentliche Verschiedenheiten des unendlich bestimmten Lebens selbst. Nun aber soll das Recht das Ganze aller zeitlichfreien Bedingnisse für alles Wesentliche des Lebens herstellen; mithin auch herstellen für die Ausbildung des Lebens nach allen den genannten wesentlichen individuellen Verschiedenheiten. Alle diese Verschiedenheiten aber sind enthalten in der Verschiedenheit der unendlichen Alleineigenlebigkeit oder **Individualität** aller Menschen gegen Alle, indem überhaupt jeder Mensch in seiner Eigenthümlichkeit nur einmal ist, und einzig im ganzen Weltall und in der Einen unendlichen Gegenwart. Mithin hat die Alleineigenthümlichkeit des Lebens, oder die Individualität, aller Menschen auch ihr Recht, und daher besteht ewig die Rechtsforderung: dass innerhalb der Gleichheit der allgemeinen Menschenrechte auch einem Jeden die besonderen und eigenthümlichen Bedingnisse geleistet werden, sein Leben nach seiner ihm alleineigenen Weise, nach seiner Individualität, nach allen den vorhergenannten grundwesentlichen Verschiedenheiten in Eigenthümlichkeit zu vollenden. Daraus ergibt sich, dass weder das Eine gegründet ist, was in neuerer Zeit fanatisch behauptet und erstrebt worden ist: dass alle Menschen schlechterdings nur identische, gleiche, Rechte hätten, noch auch das Andere, was ebenso fanatisch ergriffen und durchgesetzt worden ist: dass jeder Mensch nur sein eigenthümliches, ganz individuelles Recht habe, und mithin an ein allgemeines für alle Menschen geltendes (menschliches) Recht nicht zu denken sey. Vielmehr beruhen diese irrigen Behauptungen beide auf zwei Grundwahrheiten, welche aber zu gleich missverstanden und in einseitiger Uebertreibung aufgefasst wurden. Das allgemeine Allen gleiche Recht des Menschen ist die ewige, unveränderliche, allgemeine und für Alle bleibende Grundlage aber auf dieser Grundlage muss dann weiter das Recht nach allen jenen individuellen Verschiedenheiten auf eigenthümliche Weise für jeden Menschen weiter bestimmt werden."

In der Rechtsphilosophie wird weiter ausgeführt:

Eigentumsrecht und Wirtschaftsgesetze

"Es ist gezeigt worden, dass die Sachgüterkunst und Sachgüterwirtschaft eine selbständige Wesenheit hat und eigenen Kunstgesetzen folgen muss, dass also auch das Recht und der Staat, als das Rechtsleben, diese eigenthümliche Selbständigkeit der Sachgüterkunst und Sachgüterwirtschaft anerkennen muss. Da nun aber an den Sachgütern wesentliche zeitlich freie Bedingnisse für das vernunftgemässe Leben haften, so muss von der andern Seite die Sachgüterkunst und Sachgüterwirtschaft sich auch nach dem Rechte richten und überall so angeordnet und verwaltet werden, dass durch sämmtliche Sachgüter sämmtlichen Rechtsbedürfnissen für alle vereinten Rechtspersonen gleichförmig genügt werde. Insoweit nun die Sachgüter unter dieser Bestimmung des Rechts stehen, entspringt das Sachgüterrecht und die

dem Rechte gemässe Wirthschaft der Sachgüter, also auch das bestimmte Gebiet des Rechts, welches das Staatswirthschaftrecht genannt werden kann. Daraus folgt zunächst, dass die Hervorbringung, die Bearbeitung, der Verkehr, der Gebrauch und Verbrauch der Sachgüter von Seiten des Rechts unter Wahrung stehen muss und dass persönliche Freiheit einzelner Menschen und ganzer Gewerke, ganzer Stämme und ganzer Völker hierin nur insoweit gestattet werden kann als es dem organischen Ganzen des Rechts gemäss ist und als es zunächst gemäss ist der vorhin ausgesprochenen Forderung, dass durch alle vorhandenen Sachgüter alle vorhandenen Rechtsbedürfnisse danach gleichförmig für alle und jede Rechtsperson befriedigt werden.

Betrachten wir nun in dieser rechtlichen Hinsicht das Verhältniss aller einzelnen Rechtspersonen in der Menschheit zu den Sachgütern, so zeigen sich infolge des vorher Bewiesenen zwei bestimmte Rechtsforderungen, die erste: eine jede Rechtsperson d.h. jeder Einzelne und jede Familie, jede Ortgenossenschaft u.s.w. jedes Volk soll aus dem Ganzen der vorhandenen Sachgüter seinen bestimmten Theil zu beliebigem eigenen Gebrauche in Besitz erhalten, und zwar mit der weitem Bestimmniss, dass dabei die möglichste Freiheit der eigenen Auswahl und des beliebigen Gebrauchs und Verbrauchs stattfinde, mit andern Worten: es gebührt einer jeden Rechtsperson ein *Sacheigenthum*, wie man gewöhnlich sagt: ein **Privateigenthum**, welches man auch wohl ein Sachvermögen nennen kann, weil nämlich mittelst der Sachen ein Jeder vermag Das auszurichten, dessen Bedingnisse an den Sachgütern haften. Die Beweggründe dieser Rechtsforderung sind in dem allgemeinen Theil des Rechts sorgfältig entwickelt worden. Der erste allgemeinste Grund dafür ist die Freiheit und Selbständigkeit der eigensten Persönlichkeit, welche, wie bewiesen worden, eine abgeschlossene Rechtsphäre überhaupt erfordert, also auch in dieser Hinsicht in Ansehung des Besitzes der Sachgüter.⁷ Hierzu kommt aber die zweite Forderung. Ein jedes Mitglied einer jeden Gesellschaft in der Menschheit hat die Befugnisse eines gleichförmigen Antheils, einer gleichförmigen Theilnahme an demjenigen Sachgütereigenthum, welches der Gesellschaft als einer Rechtsperson gehört. In der ersten dieser Forderungen ergibt sich, dass eine jede gesellschaftliche Rechtsperson nothwendig auch einen bestimmten Sachgüterbesitz haben muss, welches sich aus dem Rechtsgrunde des Gesellschaftszwecks ergibt; so z. B. das Volk hat das Recht, ein bestimmtes Gebiet von Grund und Boden zu Eigen zu haben, welches als ganzes Volksgebiet oder Territorium Rechtseigenthum der ganzen untheilbaren Volksgemeinde ist. Die zweite Forderung, die hier behauptet

7 Zitat aus Nebenaufzeichnungen: "Das Alleinselbeigenthum ist und bleibt untere Grundlage des Vereinselbeigenthums. Durch Mittheilung an Andere – soweit dies vernünftig ist – wird es erst recht nutzbar und mehrfach das Seine eines Jeden; und alle Güter kommen dann vielfach und voll-wesenlich Allen und Jedem zu Gute. – Die rechte Gemeinschaft der Güter ist: dass Jeder in der Einen Rechtsphäre der Güter auch seine ihm ausschliessend gehörige Sphäre mit so weiter Bestimmbarkeit und Freiheit der Wahl, des Gebrauchs und Verbrauchs als möglichst erhalte. Oder eigentlich: dass der Gliedbau der Wesen entspreche dem Gliedbau der Güter."

wird, erkennt ein jedes Mitglied einer jeden Gesellschaft als solches zu gleichem Rechte befugt an in Ansehung des Sachgütergebrauchs und Verbrauchs; und zwar erstreckt sich dieses Recht auf das Ganze der einer Gesellschaft gehörigen Sachgüter, sofern es der Gesellschaftszweck fordert, dass diese Güter ungetheilt bleiben, d.h. dass sie gemeinsame Güter oder Gemeindegüter sind. So gehört z. B. das ganze Land als Rechtsgebiet untheilbar dem Volke, und wenschon, um der ersten Forderung zu genügen, auch jeder einzelne Mensch irgendeinen bestimmten Raumtheil davon als Privateigenthum überkommen muss, so bleibt doch Grund und Boden erstwesentlich in gar vielen Hinsichten vernünftiger Weise, also auch rechtlicher Weise, Gemeindegüter; und darauf beruhen hernach alle die bestimmten Befugnisse der einzelnen Menschen und untergeordneten Gesellschaften im Volke, von Grund und Boden, sofern er Gemeindegut des Volkes ist, jeden rechtlichen Gebrauch zu machen, z. B. zu reisen, oder für wissenschaftliche Zwecke, oder um der Mittheilung mit Andern willen und überhaupt für jeden Vernunftzweck. Dies muss nun in einer ausführlichen Darstellung des menschlichen Rechts durch das ganze Gebiet der Sachgüter hindurchgeführt werden.⁸

Ferner ergeben sich in Ansehung des Sachgüterrechts folgende vorwaltenden Rechtsbestimmnisse: Das nützliche Gut oder die nützlichen Sachgüter dürfen wohl rechtlich gebraucht und Missbrauch verhindert werden, aber nicht zwecklos zerstört oder durch Ungebrauch und beschädigt, verdorben und vernichtet werden. Denn es findet das allgemeine, alle nützlichen Sachen umfassende Recht statt, dass durch das Ganze der vorhandenen Sachgüter die Rechtsbedürfnisse Aller gleichförmig befriedigt werden; und der Rechtsgrund selbst zum Besitz nützlicher Sachen enthält niemals mehr als das Recht zum Gebrauch und Verbrauch, um durch die Bedingnisse des Lebens, die an den Sachen selbst haften, das Leben selbst zu fördern. Insbesondere findet in dieser Hinsicht die rechtliche Sorge statt, dass die äussern Sachgüter nicht angewandt werden, um zu Unrecht zu verleiten, oder um das Unrecht durchzusetzen. Denn wir haben oben gefunden, dass ein endlicher Mensch den andern durch äussere Mittel anreizen und verführen kann, das Unrecht zu wollen und zu thun.

Ferner, alle nützlichen Sachgüter, mögen sie nun freiwillige Gaben der Natur sein, oder mögen sie durch künstliche Bearbeitung zu nützlichen Sachgütern erhoben worden sein, alle Gaben des Glücks und alle Verneinungen des Unglücks gehören eigentlich an sich Allen, die auf demselben Rechtsgebiet zum gemeinsamen Rechtsleben vereint sind.⁹

8 Zitat aus Nebenaufzeichnungen: "Ein untergeordneter leitender Grundsatz ist: dass dieselbe Sache (dasselbe Sachgut) in so vielen Hinsichten als möglich von so vielen Rechtspersonen als möglich gebraucht werde."

9 Zitat aus Nebenaufzeichnungen: "Das Sachgüterrecht der Menschheit geht auf alle Sachgüter dieser Erde; hier gilt die Forderung der gleichförmigen Vertheilung der Menschheit über die Erde und der Güter der Erde über die Menschheit; und die höhere Forderung der organischen Vollendung des ganzen Lebens der Erde und aller Gebilde – Culturrecht – der Erde."

Daher findet die Rechtsbefugnis statt, gesellschaftlich dafür zu sorgen, dass alle vorhandenen Sachgüter erhalten werden, dass alle Gaben des Glücks und alle freiwilligen Gaben der Natur aufgesammelt und aufbewahrt und zweckmässig verwandt werden, und dass alles Unglück welches an Sachgütern sich begibt, z. B. aller Naturschade, so viel wie möglich verhindert und vermieden, wenn er aber eintritt, nicht den Einzelnen zugewandt werde, sondern dass aller Schade des Unglücks als ein gemeinsames Unglück rechtens angesehen und unter alle Mitglieder der Gesellschaft gleichförmig ausgetheilt werde.

Endlich ergibt sich auch noch folgender Rechtsgrundsatz: die Sachgüter selbst können nur durch freie Arbeit gesammelt, gewonnen, erzeugt, aufbewahrt, bearbeitet und zugetheilt werden. Sie fordern also Arbeit, und zwar ein organisches Ganzes von Arbeit, geordnet nach dem Organismus der Gewerbe und Gewerke.¹⁰ Mithin sind Alle befugt von Jedem zu fordern, dass Jeder auch seinen gehörigen Antheil Arbeit für die Sachgüter beitrage, welche Forderung wegen des Organismus des Berufs noch folgende Weiterbestimmnis empfängt. Wer vermöge seines Berufs nicht unmittelbar für die Sachgüter arbeitend thätig sein kann und soll, Der soll doch wenigstens in seinem freien geistigen Berufe arbeitsam sein, damit die Andern, deren vorwaltender Beruf ein nützlicher ist, anstatt ihrer nützlichen Berufarbeit die Früchte der geistigen freien Arbeit der andern Berufstände empfangen mögen. Es folgt also hieraus: Jeder Genoss eines Rechtsvereins oder Staates soll arbeiten, Jeder in seinem Berufe, und nur unter dieser Bedingnis ist er rechtens befugt, auch von den nützlichen Sachgütern seinen gebührenden Theil zu erhalten, welche nützlichen Sachgüter durch tausendfache Arbeit erzielt werden müssen. Aber damit ist keineswegs behauptet, dass die Arbeit der innere Rechtsgrund sei des Besitzes der Sachgüter; denn das Recht, Sachgüter zu besitzen, ist in der ganzen vernünftigen menschlichen Persönlichkeit eines Jeden gegründet, und die Bedingnis, dass ein Jeder arbeite, kommt nur weiter noch hinzu. Demnach, wer nicht arbeiten kann, d.h. von dessen freiem Kraftgebrauch es nicht abhängt, zu arbeiten, Der darf deshalb seines Sachgüterrechts nicht verlustig gehen, also der gebrechlich Geborene oder gebrechlich Gewordene darf dadurch das Geringste nicht verlieren an seinem Sachgüterrecht, sondern die Gesellschaft hat ihn zu verpflegen. So fordert

10 Zitat aus Nebenaufzeichnungen: "Die Arbeit für nützliche Sachgüter ist ein Gliedbau, der in seinen Gliedern und Stufen dem Gliedbau der Sachgüter entspricht, und dessen Stufen an Edelheit aufsteigen je höhere und reichere Verstandes- und Vernunftbildung und je mehr Freiheit zu der Arbeit erfordert wird (je mehr die Künste Freikünste – artes liberales – werden) und je reiner und freier an den Werken die Schönheit hervortritt. Je niedriger die Stufe einer Berufsarbeit ist, desto mehr macht solche dem geist- und gemüthgebildeten Menschen Langweile und desto peinlicher wird sie ihm. Daher ist es eine höhere Rechtsaufgabe, die Zeit zu niedern Berufsarbeiten immer mehr und immer Mehren zu sparen, sowohl dadurch dass Mässigkeit bei Gleichförmigkeit der Vertheilung obwalte, als auch insbesondere dadurch, dass jede Arbeit für nützliche Sachgüter ertragsamer wird, während sie immer weniger und immer edlere Hülfe der Menschenkraft erfordert. (Vgl. hierüber die schöne Stelle Wronsky's in der Introduction au Sphinx, 1818, p. 16 u. 17.) Daher ist die Ausbildung jeder nützlicher Kunst mittelbar ein Gewinn für den ganzwesentlichen, gottähnlichen Lebenszweck der Menschheit."

es das Recht, wenn es in seiner vollwesenlichen Vollendung gedacht wird. Wohl aber ist zuzugestehen, dass in noch unvollkommenen Zuständen der menschlichen Gesellschaft die zuletzt ausgesprochene Forderung nicht vollkommen erfüllt werden kann. Ja selbst wer arbeiten kann, aber nicht arbeiten will, Der darf darum seines Sachgüterrechts nicht überhaupt verlustig gehen, sondern er beweist sich alsdann in dieser Hinsicht unmündig und muss deshalb in Vormundschaft der Gesellschaft genommen werden, und über ihn müssen alle die rechtlichen Folgen ergehen, welche das Unrecht nach sich zieht, damit es selbst wiederum vernichtet und aufgehoben werde. Ein Solcher ist zwar zu versorgen mit allen nothwendigen nützlichen Sachen, aber er ist vormundschaftlich anzuhalten, dass er sich entschliesse zu arbeiten was er vermag; und wenn er zu arbeiten nicht gelernt hat, soll er unterwiesen werden und es soll ihm dann eine Sphäre eines nützliches Berufs angewiesen werden, worin er etwas Nützliches schaffe.

Dies sind die erstwesenlichen Grundbestimmnisse des Sachgüterrechts."

Wir sehen hierbei, dass es in der Gestaltung der Wirtschaftsprozesse, nämlich der Produktion, der Verteilung, des Gebrauches und Verbrauches von Gütern, die persönliche Freiheit Einzelner oder bestimmter gesellschaftlicher Gruppen, letztlich sogar der Völker, derjenigen Begrenzungen bedarf, die sich aus den Grundsätzen der gleichförmigen Befriedigung aller Rechtsbedürfnisse für alle und jede Rechtsperson ergeben.

Dies führt uns zur Klärung der philosophischen Frage der Freiheit der Rechtssphären.

Darin wird die selbständige Rechtssphäre des Einzelnen in seiner Stellung in Gott begründet, im Folgenden wird aber auch geklärt, inwieweit die Freiheit des Einzelnen durch die Rechtssphäre aller anderen begrenzt werden muss, wenn ein Organismus aller Rechtssphären gegenüber allen erreicht werden soll.

Beschränkung der Freiheit

"Die besondern Rechtsgesetze um der Freiheit willen, die daran und darin enthalten sind, so finden wir folgende Rechtsgrundsätze:

1. Jeder Mensch und jede Gesellschaft darf Rechtens alles Das thun, was an sich Recht ist, und was zugleich mit dem Gesetze der organischen Einheit aller menschlichen Wirksamkeit zusammenstimmt, insbesondere also auch Alles was mit der gleichmässigen Freiheitsphäre aller Andern verträglich ist.
2. Da die Menschen auf einem gemeinsamen Naturgebiete vereinleben, so erfolgt daraus Bestimmtheit des Freiheitkreises nach Ort und Zeit und

Kraft, welche Bestimmtheit wesentlich auch Beschränktheit und Begränztheit ist. In dieser Hinsicht also gilt das Rechtsgesetz: die äussere Freiheit Aller soll gleichförmig beschränkt werden. Dies ergibt sich aus dem obern Rechtsgrundsatz, dass aller Menschen und überhaupt aller Wesen Rechte nach dem Gesetze der Gleichförmigkeit müssen bestimmt werden; aber, wie schon oben ganz im Allgemeinen bewiesen wurde, Gleichförmigkeit heisst nicht Gleichheit der Grösse nach als absoluter Grösse, es heisst auch nicht einmal Gleichheit der Art nach, sondern es heisst Gleichförmigkeit in Ansehung der Bestimmtheit der Rechtsphäre eines Jeden, dass einem Jeden seine äussere Freiheitsphäre nur gemäss seiner bestimmten Lebensbestimmung beschränkt werde, gemäss also seinem bestimmten vorwaltenden Berufe, gemäss der Bestimmtheit der Lebensalters, gemäss allen innern wesentlichen Verschiedenheiten und Gegensätzen, die in dem Leben des Menschen selbst sich finden. So wenig mithin als die äussere Freiheitsphäre eines Jeden an sich objectiv gleich sein kann in der positiven Ausdehnung und Erweiterung, so wenig kann sie es auch sein hinsichtlich der Verneinung und Begränzung.

3. Ergibt sich hier das Gesetz: keine Freiheitbeschränkung ist an sich selbst Zweck, sondern sie ist nur als Mittel Rechtens zu bejahiger Gewährung des Freiheitkreises und als Mittel zu Herstellung des Lebenszweckes. Der Beweis hiervon ist: Jede Verneinung ist Verneinung einer Wesenheit, sie hat also an sich selbst keine Wesenheit und keine Befugniss, sondern nur sofern sie an der Bejahung ist, zur Bestimmtheit des Positiven gehört. Daher kann überhaupt ein Vernunftwesen, wenn es zum Bewusstsein der Vernünftigkeit gekommen ist, es sich nie zum Zweck machen, seine eigene oder Anderer Freiheit zu beschränken, um sie zu beschränken; und es ist eben ein Grundzug der vernunftwidrigen Tyrannei, wenn Freiheitbeschränkungen beliebt werden bloss als Beschränkungen, etwa um die Macht und den Trotz des Eigenwillens äusserlich geltend zu machen; Die ist allemal ganzes Unrecht."

Nach diesen Grundsätzen ist zwar die persönliche Freiheit einzelner, einzelner Schichten, ganzer Völker usw. bezüglich der Hervorbringung, Bearbeitung, des Verkehrs des Gebrauches und Verbrauches der Sachgüter anerkannt, sie ist aber soweit zu kontrollieren, als diese Freiheit zunehmend dem organischen Ganzen des Rechtes entsprechen soll.

Die Einschränkung der Freiheit darf umgekehrt keineswegs weiter gehen, als zur zunehmenden Annäherung an diese Forderung nötig ist. Dabei ist im gesamten Bau des Rechtes auch das Recht des Staates auf Intervention in den Wirtschaftsprozessen zu limitieren; die Freiheit des Staates auf Limitierung ist selbst im Sinne des Organismus des Rechtes zu limitieren.

"Diese Kunst, in der Rechtsphilosophie als Sachgüterkunst bezeichnet, enthält die besondere Kunst, die Sachgüter in Ansehung des Nutzens auszuteilen und anzuwenden, als Sachgüterwirtschaft, und soweit diese

Teilkunst der Sachgüterkunst für das Recht und durch das Recht bestimmt werden muß, ist es die Kunst der *Staatswirtschaft*. Da nun die ganze Sachgüterkunst eine selbständige Kunst ist, die wie jede andere Kunst auf ihrer eigentümlichen Gesetzgebung beruht und nur nach technischen Regeln geübt werden kann, so gilt die allgemeine Rechtsforderung, dass auch von Seiten des Rechtes und des Staates diese selbständige Kunst-gesetzmäßigkeit der Sachgüterkunst anerkannt werde, dass sich also das Recht und der Staat in die Ausübung dieser Kunst selbst nicht weiter mische, als es der Organismus des Rechtes und die Forderung mit sich bringt, dass durch die Sachen auch alle Rechte erfüllt werden sollen und müssen."

Besteht nun zwischen dem gesellschaftlichen Ideal der Gleichheit und der Freiheit insoweit eine Kollision, als beim Versuch der Verwirklichung des einen das andere leiden müsste oder umgekehrt? Schließen sich die Verwirklichungsmöglichkeiten der beiden Ideale gegenseitig aus? Besteht zwischen den beiden Idealen ein "immanentes Spannungsverhältnis", wobei wir vor dem tragischen Entscheidungszwang stünden, uns für eines zu Gunsten des anderen entscheiden zu müssen? Gibt es hier eine "Antinomie des Wertvorzuges"?

"Endlich auch folgendes Gesetz: Da das Leben selbst änderlich ist und sich weitergestaltet, also die **innern Rechtsgründe** sich ändern im Fortflusse des Lebens, und da selbst die individuelle Freiheit ein in der Zeit werdendes ist, so ist die Bestimmung des Freiheitkreises eines jeden Einzelnen und aller einzelnen Gesellschaften selbst veränderlich, und es müssen im Fortfluss des Lebens die äussern Freiheitskreise der Rechtsperson rechtgemäss bald anders bestimmt, bald verengt, bald auch erweitert werden, Alles gemäss den entsprechenden Veränderungen in den innern Rechtsgründen und Rechtszwecken."

Theoretiker weisen darauf hin, dass sich Marx und Engels wohl darüber im Klaren waren, dass die Entwicklung bis zum Kommunismus eine Einschränkung der Gleichheit und die Diktatur des Proletariats in besonderer Weise eine tempo-räre Suspendierung von Freiheitsrechten erforderlich machen werde.

Sie waren jedoch der Überzeugung, dass eine Gesellschaft nach dem Sieg der sozialistischen Revolution im Großen und Ganzen nicht hinter den bereits vorgefundenen Standard an Freiheit und Gleichheit zurückfallen könne, sondern ihn überbieten würde.

Marx und Engels hätten sich nach Ansicht einiger Analysten die Dauerdeformationen, die von der einmal suspendierten Freiheit und von der im Übergang eingeschränkten Gleichheit ausgehen, zu wenig vor Augen geführt. Sie nahmen zwischen den beiden Werten eine prästabilisierte Harmonie an.

Sind die beiden Werte unverträglich oder gibt es ein wissenschaftliches System, in welchem die Synthese, die Harmonisierung der beiden Werte, möglich ist?

Wenn wir vorhin sagten, dass weder in den westlichen Demokratien noch in den sozialistischen Staaten die höchste der Menschheit möglichen Sozialität erreicht ist, so liegt dies vorerst bereits darin begründet, dass die wissenschaftlichen Grundlagen, auf denen die Systeme errichtet sind, bestimmte Einseitigkeiten, Mangelhaftigkeiten und vor allem Unvollständigkeits besitzen.

Darum wird hier auf das Wissenschaftssystem der Wesenlehre Bezug genommen. Als Teil der Grundwissenschaft ist darin die Rechtsphilosophie ausgebildet, deren Forderungen bezüglich der Allharmonie der einzelnen Rechte hier dargestellt wurden.

Grundlagen der Philosophie der Wirtschaft

Die Parameter einer philosophischen Basis der Wirtschaft sind:

a) *Gliedbau der Wesen und Wesenheiten* gemäß dem Or-Omgliedbau der Wesen und Wesenheiten, erkennbar im Wissenschaftsgliedbau, wie er im Vorigen skizziert wurde.

b) *Bestimmung und Or-Omgliedbau der Gesellschaftlichkeit* des Einzelmenschen, höherer gesellschaftlicher Einheiten und der Gesamtmenschheit im Or-Omgliedbau der Wesen (gemäß dem Urbild der Menschheit) als Allharmonie aller Bestimmungen.

c) *Bedürfnisse*, gegliedert nach dem Organismus der Bestimmung (nach der Allharmonie der Bestimmung).

c) *Wirtschaft* als Erzeugung, Verteilung, Gebrauch und Verbrauch aller nützlichen Güter ist Teilbereich im Gliedbau der Wissenschaft und im Gliedbau der Kunst. Wirtschaft ist eine selbständige Kunst, eine selbständige Wissenschaft und eine Vereinigung beider. Wirtschaft als Kunst bzw. Wirtschaft als Wissenschaft und die Vereinigung beider sind selbst durch alle Kategorien des Gliedbaus der Wesen und Wesenheiten bestimmt, eigentümlich gekennzeichnet, auch in jeder ihrer Einzeltätigkeiten durch ein eigentümliches Verhältnis der drei Grundelemente, Ur-Ich, Geist und Leib, bestimmt (Finanzwissenschaft ebenso wie Arbeit am Fließband). Wirtschaft steht im Weiteren in Beziehung zu allen anderen inneren werktätigen Gesellschaften (Ethik, Recht, Religion, Ästhetik).

Grundlagen der Philosophie der Wirtschaft

Struktur der Bedürfnisse

| | | | |
|---|---|---|---|
| Erst das Erstwesentliche, dann das Zweitwesentliche, dann das Drittwesentliche | Erst das Inwesentliche, dann das Außenwesentliche, das Wesentliche der Verhältnisse in ihrer Selbständigkeit | Von Ur-Ich, Geist und Leib und deren Verbindung | |
| nach den Grundpersonen | nach den Grundtätigkeiten | nach den Grundformen | |
| als Einzelmenschen Familie Freundschaft Gemeinde Stamm (Bundesland) Volk (Nation und Minderheiten) Völkerverein (Staatenbund) Menschheit | Wissenschaftsverein in Kunstverein Verein für den Verein von Wissenschaft und Kunst darin Verein der Wirtschaft darin Nebensynthese aller Schichten, Klassen usw. | Rechtsverein (Staat, Gesetzgebung, Justiz und Verwaltung) Verein für Ethik Religionsverein in | jedes selbständig und alle mit allen verbunden |

Die Bedürfnisse müssen auf die Bestimmung abgestimmt werden und aus den Bedürfnissen ergibt sich der Organismus des Rechtes sowie darin die rechtlichen Grundsätze für die Organisationsstrukturen der Wirtschaft. Die Wirtschaftsformen bestimmen sich nach dem Charakter der einzelnen Hauptlebensalter in der folgenden Entwicklungszykloide.

Wirtschaftsstrukturen im derzeitigen Weltsystem

Wie weit die heutige Menschheit von ausgewogenen Wirtschaftsbeziehungen entfernt ist, wird durch folgende Analyse der Weltfinanzmärkte klar:

RAAATING The WORLD - Strukturelle Gewalt der Finanzmärkte

Figures auf Flickr: http://www.flickr.com/groups/raaating_the_world/

A: "Was verstehst du unter dem wirtschaftlichen Menschheitsrecht?"

B: "Darunter verstehe ich eine die gesamte Menschheit umfassende universell-rechtlich fundierte Wirtschafts- und Finanzarchitektur, welche mittels eines Universal-(Or-Om)-Ratings in einem Weltstaat jenseits kontinentaler Staatenbünde, Staaten, Untergruppen bis zum Einzelmenschen die geistigen und materiellen Ressourcen des Planeten ständig optimierend erfasst, evaluiert und über die Ratings eine ausgewogene, harmonische Verteilung derselben erzwingt."

A: "Du meinst also, dass die informellen, strukturell gewaltsamen Machtstrukturen der Rating-Agenturen und die derzeitige internationale Finanzarchitektur die globalen Menschheitsrechte schwerstens verletzen und dass alle friedlichen und guten Mitteln eingesetzt werden müssen, um diese Macht zu eliminieren?"

B: "Korrekt!"

Grand Fert

Die Macht der Rating-Agenturen

"Tatsächlich belegt ein 37-seitiger Bericht der US-Börsenaufsicht SEC vom Frühsommer 2008, dass die Analysten und Manager der großen Rating-Agenturen um die realen Gefahren der Subprime-Kredite sehr wohl wussten und sich in internen Mails vergnügt über den Unsinn ihrer eigenen Ratings austauschten. 'Hoffentlich sind wir alle reich und in Rente, wenn dieses Kartenhaus zusammenfällt', teilte beispielsweise ein Analyst einem anderen bei dieser Gelegenheit mit. Die Modelle zur Bewertung der CDOs würden nicht einmal die Hälfte der tatsächlichen Risiken abbilden, notierte eine Analystin und mokierte sich: 'Dies hätte von Kühen strukturiert werden können, dennoch würden wir ein Rating vergeben.' "

Handelsblatt 10. Juni 2008

Banken dürfen Emissionen/Forderungen nur nach Durchführung externer Ratings übernehmen. Im Juli 1975 hatte die US-amerikanische Börsenaufsicht ([SEC](#)) formal die Rating-Agenturen als einzige qualifiziert, welche die gesetzliche Verpflichtung der Unternehmen erfüllen dürfen, sich mindestens von zwei zugelassenen Rating-Agenturen bewerten zu lassen, ehe sie für den amerikanischen Kapitalmarkt zugelassen werden. Zugelassen sind dafür ausdrücklich nur [Standard & Poor's](#), [Moody's](#) und [Fitch Ratings](#).

Auch andere nationale und internationale Finanz- und Bankaufsichtsbehörden erkannten die Bedeutung der Ratings und integrierten diese verstärkt in die Regulierungen zur Banken- und Finanzaufsicht.

Strukturelle Gewalt der Agenturen:

- ➔ Kontrolle des Zugangs zu den Finanzmärkten;
- ➔ Weltfinanz im Würgegriff infolge der globalen Monopolstellung der 3 amerikanischen Rating-Agenturen;
- ➔ keine zivil- oder strafrechtliche Haftung für die erstellten Ratings;
- ➔ Bezahlung der Expertise durch den Emittenten des Papiers und damit Verstrickung in einen unzumutbaren Interessenkonflikt;
- ➔ Hilfeleistung bei Risikostrukturierung z.B. der CDO-Papiere durch den Emittenten;
- ➔ grobe Fehlbewertung der in strukturellen Kreditpapieren versteckten Risiken bei Vorliegen von grober Fahrlässigkeit wenn nicht Vorsätzlichkeit;
- ➔ keine Beaufsichtigung der Rating-Agenturen durch irgendeine Finanzaufsicht;
- ➔ keine Transparenz der Kriterien, nach denen die Bewertung erfolgt.

Die Rating-Agenturen besitzen daher eine menschenrechtlich **unzumutbare, informelle strukturelle Macht**, die sie auch vor allem bei der Bewertung der strukturierten Kreditpapiere (ABS, CDS und CDO in Billionenhöhen) in einer

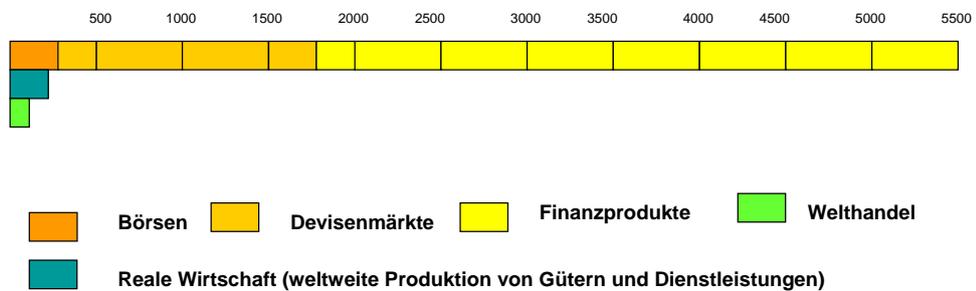
verantwortungslosen Weise missbraucht haben und damit maßgeblich an der globalen Finanzkrise Mitschuld tragen.
<http://www.youtube.com/watch?v=8ohauw7YyV8>

Die Entfesselung der globalen Finanzindustrie

"Financial firms worldwide have taken \$980 billion in writedowns, losses and credit provisions since the start of the crisis. More than 201,000 employees have lost their jobs".

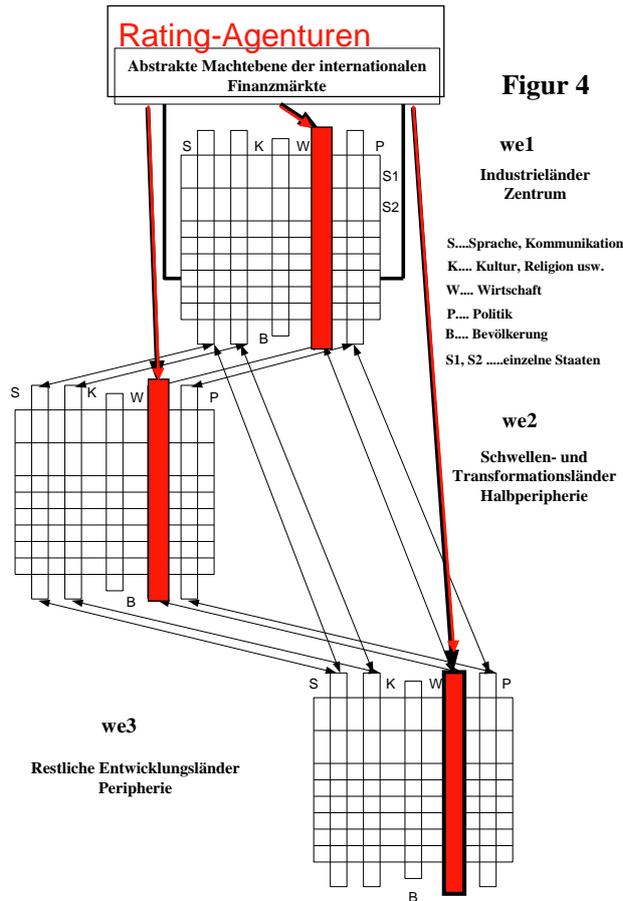
Alan Ace Greenberg

Umsätze in Milliarden \$ pro Tag Durchschnitt 2007



Quelle: Le Monde diplomatique: Atlas der Globalisierung

Weltschichtmodell und Machtebene der Finanzmärkte und Rating-Agenturen



Es wird geschätzt, dass 2003 auf den *over the counter (OTC)*-Märkten Derivate im Volumen von 200 Billionen \$ im Umlauf waren. Seither wuchs das Volumen um 40% jährlich. Derzeit werden täglich 2 Billionen \$ an Derivaten OTC umgesetzt. Das Handelsvolumen auf dem Derivate-Markt an den Börsen liegt bei 6 Billionen \$ am Tag.

Das Investmentbanking konzentriert sich global in wenigen Händen. Die zehn größten Finanzhäuser der Welt stehen bei rund 80% aller Derivate-Geschäften außerhalb der Börsen auf einer Seite des Deals. $\frac{3}{4}$ aller Geschäfte mit Hedgefonds gehen über ihren Tisch. Mehr als $\frac{1}{4}$ des weltweiten Devisenhandels erfolgt bei den drei größten internationalen Banken.

Das schlimme Spiel mit der Verminderung der Haftung

Beachte: Die Haftung der üblichen Bankinstitute ist auf die Höhe des Eigenkapitals beschränkt. Sie haften also ihren Gläubigern nur bis zur **Höhe des Eigenkapitals**.

Grundregel 1: Erträge (Gewinne) werden privatisiert, Verluste sozialisiert.

Da die Institute nur bis zur Höhe des Eigenkapitals haften, kann im Falle der Verluste der Staat die Schulden übernehmen ("Systemrelevanz" des Instituts) oder die Gläubiger verlieren ihr Geld.

Grundregel 2: Versuche durch legale oder im Graubereich angesiedelte Mittel die Höhe des Eigenkapitals (und damit deinen Haftungsrahmen) zunehmend nach unten zu drücken, und arbeite mit möglichst viel Fremdkapital.

Nach Grundregel 1 erzielst du damit bezogen auf das Eigenkapital (z.B. der Aktionäre) enorme Erträge (bis zu 25%) und im Falle des Scheiterns greift der zweite Teil von Grundregel 1 (Sozialisierung der Verluste).

Entfesselung

➔ Der rechtliche Unterschied zwischen Investmentbanken (mit geringer Regulierung) und den Geschäftsbanken wurde aufgeweicht.

➔ Unterkapitalisierung der Investmentbanken. Sie besitzen 2006 Eigenkapitalquoten von 3-4,5% und eine Aufnahme von Fremdkapital auf das 22 bis 33-fache des Eigenkapitals.

➔ Aufgeweichte Bilanzierungsregeln für die Aktiva der Geschäftsbanken (nach IFRS <http://de.wikipedia.org/wiki/IFRS>);

➔ Ausweitung der Risikostruktur der Geschäftsmodelle unter Vernachlässigung des Katastrophenrisikos. Druck auf alle Institute, risikoreichere Produkte mit "höheren Erträgen" anzubieten, da sonst Verdrängung aus dem Markt.

⇒ Basel I 1988: Differenziert berechnetes Mindesteigenkapital (Kernkapitalquote 4 % und Gesamtkapitalquote 8 % der Ausleihungen) mit Gewichtungsschema zur Berücksichtigung des Risikogrades der Ausleihungen (http://de.wikipedia.org/wiki/Basel_I). Aufweichung bereits mit Kapitaladäquanzrichtlinie, welche den Banken **interne Computermodelle zur Berechnung der Risiken erlaubte!**

Die Vorgaben von Basel I wurden durch folgende Mechanismen unterlaufen:

Das Subprime Debakel: In den USA ist über das dort übliche Modell der regressfreien Kredite (Kredite ohne Durchgriffshaftung auf den Schuldner) in den Mittel- und Unterschichten (<http://de.wikipedia.org/wiki/Subprime-Markt> <http://de.wikipedia.org/wiki/Subprime-Krise> das Ausmaß der Hypothekenkredite und anderer Kredite mit geringer Bonität ab 2003 gewaltig gestiegen.

Die faulen Kredite wurden in hochkomplexe Wertpapiere verpackt, deren Risikostruktur unter Mithilfe der Rating-Agenturen verschleiert wurde.

Die weltweite "Verseuchung" mit dem mangelnden Wert dieser Kreditvolumina begann mit der Umwandlung dieser Kredite in verbrieft Wertpapiere verschiedener Bonitätsstufen:

ABS http://de.wikipedia.org/wiki/Asset_Backed_Securities

CDS http://de.wikipedia.org/wiki/Credit_Default_Swap ;derzeit mit 62 Billionen \$ auf dem Markt;

CDO, CDO2, CDO3 usw.

http://de.wikipedia.org/wiki/Collateralized_Debt_Obligation ; im Jahre 2006 waren es 22 Billionen \$.

⇒ Umgehung der Eigenkapitaldeckung von Basel I:

- a) **Flucht aus den Eigenkapitallimits** durch ABS; ausstehende Kredite werden an eine eigens gegründete Gesellschaft in Steueroase (Schattenbanken) verkauft, welche ABS ausgibt, die durch die ausstehenden Kredite abgesichert sind. Die Kredite stehen nicht mehr in der Bilanz des Instituts A, die nun mehr Kredite vergeben kann.
- b) **Dekapitalisierung durch CDS**; Ein vom Institut A vergebener, ev. wackeliger Kredit wird bei Fondgesellschaft versichert. Diese übernimmt das Risiko gegen Jahresgebühr. Institut A kann die versicherten Außenstände aus den Bilanzen streichen und weitere Kredite vergeben.
- c) Spezialfall: Board Index Secured Trust Offering (BISTRO) von J.P.Morgan: Bündelung von CDS-Papieren in CDO. Vom Institut A ausgelagerte Zweckgesellschaft verkauft die CDO-Wertpapiere. Institut A haftet nicht mehr. Bei Nichteinbringbarkeit haften die Zweckgesellschaft und die Käufer der CDOs (= **gigantischer**

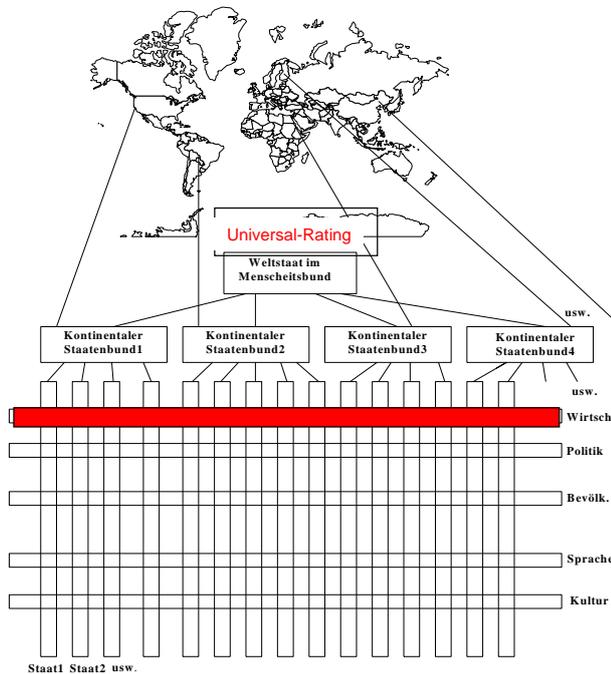
Risikotransfer). 2008 waren Kredite im Wert von 57 Billionen \$ nach Muster von BISTRO versichert.

➔ Basel II 2008: Hauptziel der Änderungen von Basel II gegenüber Basel I ist es, die staatlich verlangten regulatorischen Eigenkapitalanforderungen stärker am tatsächlichen Risiko auszurichten und damit dem von Instituten intern ermittelten Eigenkapitalbedarf anzunähern. Von USA nicht realisiert (http://de.wikipedia.org/wiki/Basel_II).

Die Kreditrisiken wurden – unter raffinierter maximaler Reduzierung der Eigenkapitallimits und damit des eigenen Haftungsrahmens - wie Streubomben rund um den Globus verteilt, aber niemand wusste, welche bei wem am Ende landen werden.

Die entfesselte globale Struktur sowohl der über Börsen wie OTC erfolgenden Aktivitäten der Geschäftsbanken und Investmentinstitute, und vor allem die unerschöpfliche und durch keine öffentlichen Instanz kontrollierbare Kreditkapazität des Finanzsystems hat zu einer menscheitsrechtswidrigen zügellosen monopolähnlichen Macht Weniger geführt, die gleichsam über dem Weltsystem schwebend, mit dem geballten Volumen ihrer Finanzmittel und dem digital integrierten konkreten Wissen über ökonomische Facts und Trends des globalen Wirtschaftssystems ständig mit kaltem Blick nach neuen Wegen suchen, um über Ausnützung dieser Macht neue Gewinne zu machen (Spekulation gegen Währungen, Rohstoffpreise usw.). Ihre Manövriermasse übersteigt die Verteidigungskapazitäten einzelner Staaten, vielleicht sogar jene von Staatsintegrationen wie der EU. Die Bildung vitaler Strukturen der Realwirtschaft und ihrer Evolution wird behindert. Wir beobachten ein Katz- und Maus-Spiel des Finanzsystems mit der Welt. Die Finanzdisponenten stochern mit Zweigen in den Pfaden der Ameisen und wenn es ihnen gefällt, stören sie hier oder dort das Gekrabbel im Bau der in engen Spuren laufenden Tiere, ohne dass diese richtig merken, was mit ihnen geschieht. Wie lange wird die Menschheit dieses Marionettenspiel noch dulden?

Universal-Rating und Menschheitsstaat



Überblickt man die Strategien, die zur Behebung dieser menscheitsverachtenden Missstände vorgeschlagen werden, so gibt es besonders 2 Vorschläge, die sich sogar überschneiden.

A Der wirtschaftsliberale Ansatz

Zentrale These: Liberale Wirtschafts- und Finanzmodelle sind gut, aber die derzeitige Entfesselung muss gebremst werden. (Verstärkung des Haftungsprinzips, Aufstockung des Eigenkapitals und höhere Risikogewichte, subtil gestaltete Beteiligung des Staates an systemrelevanten Banken als erzwungene Kapitalerhöhung bei Wiederausstieg des Staates nach Ende der Krise, internationale Harmonisierung der Aufsichtsstrukturen und glaubhafte effiziente Regulierung, Einführung von Mali neben den Boni, Veränderung der Bilanzierungsregeln und Einführung vorsichtigster Bewertungsregeln, Fesselung der keiner Aufsicht unterliegenden Hedgefonds und Zweckgesellschaften, Verbot der Leerverkäufe, die zu manipulativer Destabilisierung der Kurstrends führen, Reform der Rating-Agenturen: [keine Bezahlung durch die Verkäufer der bewerteten Produkte, keine Mitwirkung an der Strukturierung der Papiere, Stellung der Agenturen unter Aufsicht, Offenlegung der Kriterien der Bewertung, Haftung für die Bewertung], Beseitigung hochkomplexer Papiere wie CDO und CDS, Verbot

der Wetten auf den Untergang von Firmen, Währungen oder andere Ereignisse, Bankenabgabe, Transaktionssteuer).

B Der marxistische Ansatz

Verschiebung der politischen und gesellschaftlichen Kräfteverhältnisse so weit nach links, dass der Kapitalismus überwunden werden kann. Abschöpfung des Finanzermögens der Reichen; Bezahlung der Staatsschulden; öffentlicher Aktienbesitz und öffentliche Einflussrechte; Wirtschaftsordnung ohne Maximierung der Kapitalrendite; demokratische Maßstäbe zur Gestaltung von Investitionen, Arbeitsplätzen, Forschung und Wachstum; Beschränkung des privaten Produktiveigentums auf jene Wirtschaftsbereiche, in denen es keine ökonomische oder gesellschaftliche Macht gebären kann; Kernbereiche stehen im öffentlichen Eigentum; öffentliches Eigentum an den Finanzinstituten; Grundversorgung der Menschen ist nicht privatem Profitdenken zu überlassen.

Während A wohl nur punktuell an "inneren" Teilen des Systems Flickwerk betreibt, bietet B strukturelle Vorschläge, deren praktische Relevanz durch historische Erfahrungen mit der hohen Staatsquote wenig überzeugend wirken, wenn sie auch der Empörung über die haarsträubenden Missstände entspringen.

C Universaler Rating-Ansatz

Die Eliten des Finanzsystems denken bereits in Kategorien des Weltsystems und es ist daher angesichts der gewaltigen Krise nicht mehr verfrüht, die Vorstellung eines universalen Menschheitsrechts zu implementieren, wonach neue Vernunftstrukturen (Rating-Modelle) für die Gestaltung der globalen Wirtschaft gefordert werden. Diese Ideen reichen über A und B hinaus. Das Ideal sind globale Rating-Agenturen, die nach den Maßstäben eines neuen Wirtschaftsrechts der Menschheit, ähnlich den derzeitigen Agenturen globale Facts und Trends erfassen und danach politische Richtlinien der Optimierung der Wirtschaftsstrukturen umzusetzen.

Evolutiv neue Grundrisse eines Menschheitsrechtes haben davon auszugehen, dass die Menschheit eines Planeten grundsätzlich als ein Menschheitsstaat nach Prinzipien eines Menschheitsrechtes leben sollte, für welche etwa folgender Grundsatz gilt:

Es geht um eine die gesamte Menschheit umfassende universell-rechtlich fundierte Wirtschafts- und Finanzarchitektur, welche mittels eines Universal-(Or-Om)-Ratings in einem Weltstaat über

kontinentale Staatenbünde, Staaten, Untergruppen bis zum Einzelmenschen die geistigen und materiellen Ressourcen des Planeten ständig optimierend erfasst, evaluiert und über die Ratings eine ausgewogene, harmonische Verteilung derselben erzwingt.

Es sind alle **friedlichen und guten Mitteln** – und im Sinne des Ansatzes C **ausschließlich** solche - einzusetzen, um die derzeitigen Unrechtsstrukturen im Finanzsystem zu eliminieren.

Aufbau der globalen Menschheit

| Menschheitsbund | | | |
|--|--|---|--|
| 1) Grund- personen | 2) Tätigkeiten | 3) Grund- formen | 4) Äußere Geselligkeit |
| Erdmenschheit | Wissenschaft | Rechtsverein (Staat), polit. System, Gesetzgebung, Verwaltung, Gerichtsbarkeit | Verein der Menschheit mit dem Grundwesen |
| Verein von Staaten (Völkern) | Kunst | Religion | Verein der Menschheit mit der Natur |
| Staat (Volk, Nation), Minderheiten | Verein von Wissen- schaft und Kunst; Unterglieder: Wirtschaft, Technik, Kommunikationsform | Tugend (Ethik) | Verein der Menschheit mit Geistwesen |
| Stammverein | | Schönheit (Ästhetik) | Verein der Menschheit mit Verein von Geistwesen/Natur |
| Stamm, Tribalismus | Erziehung | | Verein der Menschheit mit Verein Grundwesens mit Verein von Geist und Natur |
| Familienverein, Großfamilien- verbände | | | |
| Freie Geselligkeit, Gruppen, Vereine | | | |
| Freundschaft | | | |
| Familie | | | |
| Einzelmensch, Mann, Frau | | | |

Die Entwicklungsgesetze

Soweit sich Lebewesen, Gesellschaften usw. verändern, werden und entwerden, folgen sie Entwicklungsgesetzen, die in Werk 28 dargelegt sind. Sie können durch die umseitige Zykloide dargestellt werden.

I. Hauptlebensalter (I. HLA): These

Das endliche Wesen, Gesellschaften von Wesen und deren innere Gesellschaftlichkeit sind zeitlich gesetzt und nach ihrer ganzen Selbstheit ungetrennt enthalten in der einen Selbstheit Gottes. Sie sind dabei in ungetrennter Wesenseinheit mit Gott und sind sich dessen nicht bewusst. Ihre Selbstheit ist nicht entgegengesetzt und noch nicht unterschieden in der unendlichen und unbedingten Selbstheit Gottes. Bildlich ist dies der Zustand im Mutterleib.

II. Hauptlebensalter (II. HLA): Antithese

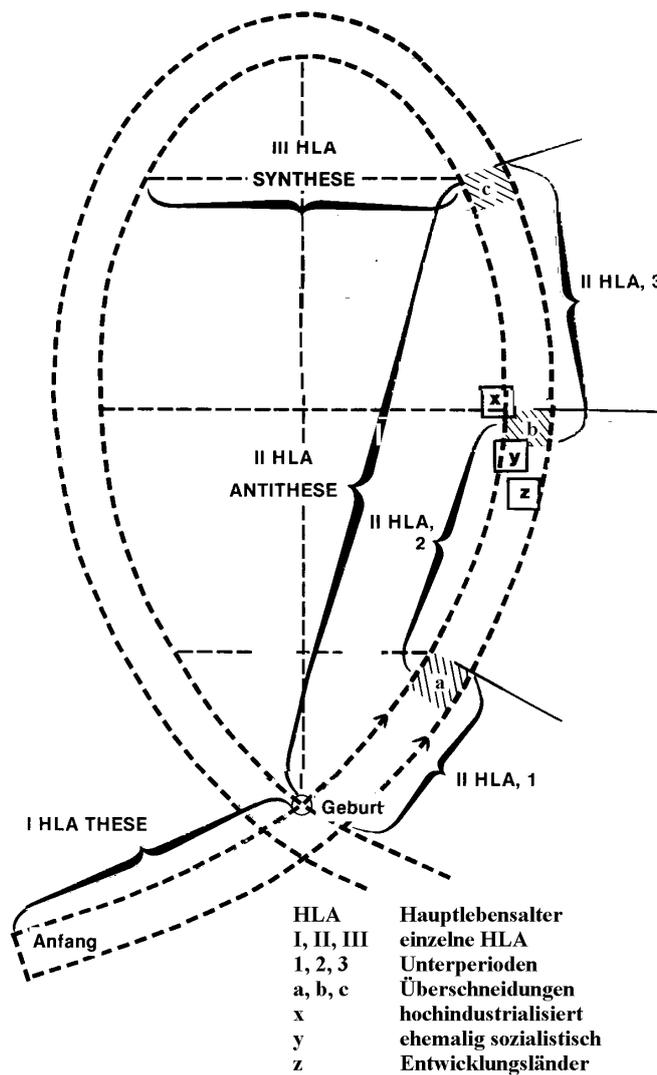
Das endliche Wesen, Gesellschaften von Wesen und deren innere Gesellschaftlichkeit werden sich ihrer Selbstheit bewusst und zugleich setzen sie ihre Selbstheit jeder anderen Selbstheit unterscheidend entgegen. Sie setzen sich zuerst der unendlichen und unbedingten Selbstheit Gottes entgegen, ihr Eigenleben steht dann in der gegenheitlichen, entgegengesetzten und unterscheidenden Selbstheit. Dies führt zu einer Unterscheidung von allem und jedem nach außen und im Fortschritt des Lebens auch zur vernünftigen Unterscheidung in und von Gott. Bildlich ist dies der Zustand der Geburt und der Kindheit bis zur Pubertät.

III. Hauptlebensalter (III. HLA): Synthese

In diesem Alter wird die unterscheidende Selbstheit und Selbstheit als solche mit der Selbstheit und Selbstheit Gottes als Urwesen und dann auch aller endlichen Wesen in Gott vereingesetzt. Die

Menschen werden sich der wesenhaften Vereini-gung ihres selbständigen Lebens mit dem selbständigen Leben Gottes als Ur-wesen und aller endlichen Wesen in Gott und durch Gott inne. Sie bemühen sich dann, soweit es in ihrem Vermögen liegt und unter Mitwirkung vor allem Gottes als Urwesen, diese Lebensvereinigung zu verwirklichen. Bildlich ist dies das vollreife Erwachsenenalter.

ENTWICKLUNGSZYKLOIDE DER MENSCHHEIT



Jedes dieser HLA ist selbst wieder in drei Phasen gegliedert, die wiederum nach These, Antithese und Synthese bestimmt sind. Für uns von Wichtigkeit ist die Gliederung des II. HLA, in dessen verschiedenen Phasen sich die Menschen, Gesellschaften und inneren Funktionen und Systeme der Gesellschaftlichkeit sowie die Sozialsystemfaktoren derzeit befinden.

1. Phase (II. HLA, 1) – Autorität

Bevormundung oder autoritäre Einbindung des Elementes (z. B. Individuum oder Gesellschaft) in andere der gleichen oder einer anderen Art. Keine Selbständigkeit gegenüber anderen Faktoren oder gegenüber anderen Elementen der gleichen Art.

2. Phase (II. HLA, 2) – Emanzipation, Autonomisierung

Es kommt zur Autonomisierung des Faktors gegenüber allen anderen Faktoren und zu zunehmend freier Entfaltung der inneren Mannigfaltigkeit desselben. Innerhalb des gleichen Faktors erfolgt eine zunehmende Differenzierung, Verzweigung, Ausgestaltung, teilweise ohne Rücksicht auf die Nebenglieder der gleichen und anderer Arten. Die autonome Selbstentwicklung geht zumeist mit deutlicher Abgrenzung gegen Elemente der gleichen und anderer Art vor sich.

3. Phase (II. HLA, 3) – Integration

In der Phase der Integration wird versucht, den autonomen Individualismus unter zunehmender Berücksichtigung der Nebenglieder der gleichen und anderer Arten zu überwinden. Es kommt zur Bemühung um Abstimmung und Verbindung mit Neben- und übergeordneten Elementen. Die Berücksichtigung der gegenseitigen Abhängigkeiten nimmt zu.

4. Phase (III. HLA) – Allsynthese und Allharmonie

In der 4. Phase erfolgt eine Allsynthese und Allharmonie aller Elemente mit allen Elementen der gleichen Art und aller anderen Arten. Es bildet sich panharmonische Gesellschaftlichkeit gemäß der Struktur und Gliederung der absoluten Essentialität nach der Grundwissenschaft.

Überschneidungen

Zwischen den verschiedenen Phasen gibt es Überschneidungen. Die Eigentümlichkeiten der einen Phase bestehen noch, während sich das Neuere bereits bildet. Es gibt daher zwischen den Phasen Überschneidungen 1. Grades in der obigen Figur.

a ist Überschneidung 1 von Phase 1 und Phase 2 (mit progressiven und reaktiven Kräften),
b ist Überschneidung 2 von Phase 2 und Phase 3 (mit progressiven und reaktiven Kräften),
c ist Überschneidung 3 von Phase 3 und Phase 4 (mit progressiven und reaktiven Kräften).

Im Weiteren gibt es Überschneidungen der Überschneidungen (2. Grad):

a mit b)
b mit c) jeweils mit progressiven und reaktiven Kräften
a mit c)

Alle Kombinationen aller hierdurch entstehenden Evolutionsniveaus mit allen anderen sind bei einer sorgfältigen Untersuchung zu berücksichtigen.